

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
Deputation für Inneres	01.07.2021	07 Inneres	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Deputation für Inneres nimmt Kenntnis vom Haushaltsvorentwurf 2022/2023 für den Produktplan 07 „Inneres“. 2. Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.
Deputation für Sport	Umlaufverfahren	12 Sport	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatliche Deputation für Sport stimmt den Entwürfen der Haushalte 2022 und 2023 für den Produktplan 12, Sport, zu. 2. Die städtische Deputation für Sport stimmt den Entwürfen der Haushalte 2022 und 2023 für den Produktplan 12, Sport, zu.
Deputation für Kinder und Bildung	30.06.2021	21 Kinder und Bildung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatliche Deputation nimmt die Haushaltsentwürfe 2022/23 zur Kenntnis. 2. Die städtische Deputation nimmt die Haushaltsentwürfe 2022/23 zur Kenntnis und stimmt dem Wirtschaftsplan von KiTa Bremen zu. 3. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung stimmt den zu den einzelnen Anträgen der Ortsämter in der anliegenden Auflistung unterbreiteten Beschlussvorschlägen der Senatorin für Kinder und Bildung zu.
Deputation für Kultur	01.07.2021	22 Kultur	<p><u>Land</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Deputation für Kultur nimmt die Entwürfe der kameralen Haushalte 2022/2023 (Land) und des Produktgruppenhaushalts (Land) zur Kenntnis. 2. Die Deputation für Kultur bittet den Senator für Kultur, über den weiteren Fortgang der Haushaltsaufstellung zu berichten. <p><u>Stadt</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Deputation für Kultur nimmt die Entwürfe der kameralen Haushalte und des Produktgruppenhaushalts zur Kenntnis. 4. Die Deputation für Kultur bittet den Senator für Kultur, über den weiteren Fortgang der Haushaltsaufstellung zu berichten. 5. Die Deputation für Kultur beschließt bzgl. der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage.

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
			<ol style="list-style-type: none"> 6. Die Deputation für Kultur bittet den Senator für Kultur um Anpassung des Haushaltsentwurfes 2022/2023 (Stadt) entsprechend der Vorlage. 7. Die Deputation für Kultur beschließt für die Fortsetzung des Projektes Tanzpakt der Steptext Dance Company Mittel in Höhe von 90 TEUR, deren Abdeckung aus den Zuschüssen für Konzept-/ und Entwicklungsförderung in den Jahren 2022/2023/2024 mit jeweils 30 TEUR erfolgt. 8. Die Deputation für Kultur bittet im Zuge der Entscheidung über die Errichtung eines „Mahnmals zur Erinnerung an die massenhafte Beraubung europäischer Jüdinnen und Juden durch das NS-Regime und die Beteiligung bremsischer Unternehmen, Behörden und Bürgerinnen und Bürger“ um Bereitstellung von 10 TEUR für Erinnerungsarbeit rund um das Mahnmal und konzeptionelle Einbettung des Mahnmals in die Bremer Erinnerungslandschaft, sowie pädagogische Angebote der politischen Bildung und öffentliche Gedenk- und Erinnerungsveranstaltungen zum öffentlichen Erinnern an die Leiden von NS-Verfolgten und die Bremer Täterinnen und Täter sowie ihre Helferinnen und Helfer.
Deputation für Soziales, Jugend und Integration	24.06.2021	41 Jugend und Soziales	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt den Haushaltsentwürfen 2022 und 2023 Land für den Produktplan Jugend und Soziales zu. 2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt den Haushaltsentwürfen 2022 und 2023 Stadtgemeinde für den Produktplan Jugend und Soziales zu.
Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz	29.06.2021	51 Gesundheit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Haushalts-entwürfe 2022 und 2023 für den Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kenntnis. 2. Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Haushalts-entwürfe 2022 und

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
Gleichstellungsausschuss	23.06.2021	08 Gleichberechtigung der Frau	Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau der Bremischen Bürgerschaft nimmt die vorgelegten Haushaltsentwürfe im PPL 08 Gleichberechtigung der Frau für die Jahre 2022 und 2023 zur Kenntnis.
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte	Umlaufverfahren	03 Senat/Senatskanzlei	<u>Bezogen auf die Haushaltsanträge Beiräte:</u> Der Ausschuss stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimmen der CDU-Vertreter den fachlichen Einschätzungen der Senatskanzlei zu. Die Gruppe MRF hat keine Rückmeldung gegeben.
Rechtsausschuss	22.06.2021	11 Justiz und Verfassung	Der Ausschuss nimmt Kenntnis.
Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit	16.06.2021	24 Hochschulen und Forschung	Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt den Bericht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen zur Kenntnis.
Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit	29.06.2021	04 Europa 05 Bund	<u>PPL 04:</u> Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis <u>PPL 05:</u> Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen	23.06.2021	81 Häfen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen nimmt den Haushaltsentwurf für den Einzelplan 08 sowie den Produktplan 81 Häfen (Land) für die Jahre 2022 und 2023 zur Kenntnis. 2. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen beschließt den Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Fischereihafen für die Jahre 2022 und 2023. 3. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der stadtbremischen Häfen nimmt den Haushaltsentwurf für den Einzelplan 38 sowie den Produktplan 81 Häfen (Stadt) für die Jahre 2022 und 2023 zur Kenntnis.

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
			4. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der stadtbremischen Häfen beschließt den Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Hafen für die Jahre 2022 und 2023.

Zusatzbeschlüsse – PPL 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung	
Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	<p>3. Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung (L/S) bekräftigt, dass für ein Jugendticket für Schüler*innen, Auszubildende und Freiwillige zu 300/365 Euro Mittel im Haushalt dargestellt werden.</p> <p>4. Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung (L/S) bittet den Senat darzulegen, wie dies im Haushalt von den betroffenen Ressorts mit jährlichen Kosten von rd. 3,9 Mio. EUR, anteilig Stadtgemeinde 2,5 Mio. EUR und Land 1 Mio. EUR, dargestellt werden kann. Der Senat wird aufgefordert mit dem Magistrat in Bremerhaven Gespräche zu führen, um in eine Verbundlösung eingebunden zu werden.</p> <p>5. Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung (L/S) stimmt einer hälftigen Bezuschussung des Jugendtickets zu Lasten des PL 68 für den Landesanteil von 250 TEUR und den städtischen Anteil von 625 TEUR für die Kosten des zweiten Halbjahr 2022 zahlbar in 2023 durch folgende Einsparungen zum Haushaltsvorentwurf 2022/23 zu: 250 TEUR beim Land zu Lasten der Schülerbeförderung (Haushaltsstelle 0681.68230-6), bei der Stadtgemeinde 200 TEUR zu Lasten der Zuschüsse an öffentliche Unternehmen nach ÖPNVG (Haushaltsstelle 3687.68220-2) sowie der Zuweisung SV Infra / Verkehr (Haushaltsstelle 3687.63410-0) in Höhe von 425 TEUR bei den Positionen Entwässerung öffentlicher Flächen 225 TEUR sowie der Wartung und Betrieb der Straßenbeleuchtung 200 TEUR.</p> <p>6. Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung (L/S) bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung, Verhandlungen mit Niedersachsen bezüglich eines verbundweiten Jugendtickets mit Vorrang fortzusetzen und den Vertragsabschluss mit einer Verpflichtungsermächtigung durch Senat.</p>
Deputation Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie	<p>3. Die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie (L/S) bekräftigt, dass für ein Jugendticket für Schüler*innen, Auszubildende und Freiwillige zu 300/365 Euro Mittel im Haushalt dargestellt werden.</p>

- | | |
|--|---|
| | <ol style="list-style-type: none">4. Die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie (L/S) bittet den Senat darzulegen, wie dies im Haushalt von den betroffenen Ressorts mit jährlichen Kosten von rd. 3,9 Mio. EUR, anteilig Stadtgemeinde 2,5 Mio. EUR und Land 1 Mio. EUR, dargestellt werden kann. Der Senat wird aufgefordert mit dem Magistrat in Bremerhaven Gespräche zu führen, um in eine Verbundlösung eingebunden zu werden.5. Die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie (L/S) stimmt einer hälftigen Bezuschussung des Jugendtickets zu Lasten des PL 68 für den Landesanteil von 250 TEUR und den städtischen Anteil von 625 TEUR für die Kosten des zweiten Halbjahr 2022 zahlbar in 2023 durch folgende Einsparungen zum Haushaltsvorentwurf 2022/23 zu: 250 TEUR beim Land zu Lasten der Schülerbeförderung (Haushaltsstelle 0681.68230-6), bei der Stadtgemeinde 200 TEUR zu Lasten der Zuschüsse an öffentliche Unternehmen nach ÖPNVG (Haushaltsstelle 3687.68220-2) sowie der Zuweisung SV Infra / Verkehr (Haushaltsstelle 3687.63410-0) in Höhe von 425 TEUR bei den Positionen Entwässerung öffentlicher Flächen 225 TEUR sowie der Wartung und Betrieb der Straßenbeleuchtung 200 TEUR.6. Die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie (L/S) bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung, Verhandlungen mit Niedersachsen bezüglich eines verbundweiten Jugendtickets mit Vorrang fortzusetzen und den Vertragsabschluss mit einer Verpflichtungsermächtigung durch Senat, Fachdeputation und dem Haushalts- und Finanzausschuss abzusichern. |
|--|---|

Änderungsantrag der KOA-Fraktionen zur versandten Kultur-Haushaltsvorlage 2022/2023 – Stadt

30. Juni 2021

Es bestehen derzeit in den Jahren 2022/2023 zusätzliche Bedarfe. Die Finanzierung der Bedarfe kann durch Nutzung der wirtschaftlichen Erfolge beim Theater Bremen - gemäß Gesellschaftsrecht FHB - in Höhe von insgesamt 600 TEUR erfolgen. Ferner ist eine Umschichtung von allgemeinen Projekttöpfen heranzuziehen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

Finanzposition	Bezeichnung	2022 (in Euro)			2023 (in Euro)		
		Anschlag alt	Ver-änderung	Anschlag neu	Anschlag alt	Ver-änderung	Anschlag neu
3288.68635-0	Zuschuss an Belladonna	190.000	25.000	215.000	215.000	-	215.000
3829.68692-3	Zuschüsse für Projekte zur Queerkultur	-	40.000	40.000	40.000	-	40.000
3288.68648-2	Projektförderung für stadtteilbezogene Projekte	-	50.000	50.000	50.000	-	50.000
3288.68649-0	Projektmittel für kulturelle Bildung	-	75.000	75.000	75.000	-	75.000
3288.68661-0	Zuschuss Frauenförderung	20.000	20.000	40.000	20.000	20.000	40.000
3272.68660-1	Zuschüsse für Clubkultur	-	150.000	150.000	-	150.000	150.000
3288.68633-4	Zuschüsse für die Wilde Bühne e.V.	-	20.000	20.000	-	20.000	20.000
neu	Zuschüsse für Jung und kreativ	-	50.000	50.000	-	50.000	50.000
neu	Zuschüsse für Gesangsprojekte für junge Menschen	-	50.000	50.000	-	50.000	50.000
neu	Zuschüsse für das Kaffee Hag Quartier	-	60.000	60.000	-	60.000	60.000
zusammen + erhöht	Zuschuss für Junge Szene und Subkultur		250.000	250.000		250.000	250.000
3288.686 65-2	Zuschüsse im Rahmen der Förderunge der Subkultur	100.000	- 100.000	-	200.000	- 200.000	-
3288.686.07-5	Zuschuss für Junge Szene und Subkultur	100.000	- 100.000	-	100.000	- 100.000	-
Summe		410.000	590.000	1.000.000	700.000	300.000	1.000.000
3271.68214-9	Zuschuss an die Theater Bremen GmbH für Sachausgaben	4.298.400	- 540.000	3.758.400	4.298.400	- 60.000	4.238.400
3288.68643-1	Zuschuss für Konzept-/Entwicklungsförderung	150.000	-	150.000	200.000	- 40.000	160.000
3288.686 44-0	Zuschüsse für Matchingfonds	50.000	- 50.000	-	200.000	- 200.000	-
Summe		4.498.400	- 590.000	3.908.400	4.698.400	- 300.000	4.398.400
Saldo			-			-	

**Änderungsantrag der KOA-Fraktionen
zur versandten Kultur-Haushaltsvorlage 2022/2023 – Stadt**

Ergänzende Beschlüsse:

1. Die Deputation für Kultur bittet den Senator für Kultur um Anpassung des Haushaltsentwurfes 2022/2023 (Stadt) entsprechend der Vorlage.
2. Die Deputation für Kultur beschließt für die Fortsetzung des Projektes Tanzpakt der Steptext Dance Company Mittel in Höhe von 90 TEUR, deren Abdeckung aus den Zuschüssen für Konzept-/ und Entwicklungsförderung in den Jahren 2022/2023/2024 mit jeweils 30 TEUR erfolgt.
3. Die Deputation für Kultur bittet im Zuge der Entscheidung über die Errichtung eines „Mahnmals zur Erinnerung an die massenhafte Beraubung europäischer Jüdinnen und Juden durch das NS-Regime und die Beteiligung bremischer Unternehmen, Behörden und Bürgerinnen und Bürger“ um Bereitstellung von 10 TEUR für Erinnerungsarbeit rund um das Mahnmal und konzeptionelle Einbettung des Mahnmals in die Bremer Erinnerungslandschaft, sowie pädagogische Angebote der politischen Bildung und öffentliche Gedenk- und Erinnerungsveranstaltungen zum öffentlichen Erinnern an die Leiden von NS-Verfolgten und die Bremer Täterinnen und Täter sowie ihre Helferinnen und Helfer.

Liste der Anträge nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022/2023

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKB	1.	Obervieland	09.02.2021	Bereitstellung ausreichender Mittel für die Errichtung eines Kinder- und Familienzentrums Plus (Lernhaus) am Standort Kinder- und Familienzentrums/Grundschule Stichnathstraße	Planungsmittel für die Errichtung eines Kinder- und Familienzentrums (Lernhaus) am Standort Stichnathstraße stehen im Budget zur Verfügung.	30.06.2021	Deputation für Kinder und Bildung	Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem Antrag zu
SJIS; SWAE	2.	Horn-Lehe	18.03.2021	Bereitstellung der Mittel für die dringende Sanierung der Gemeinschaftsanlagen (Haus, Elektrizität) auf dem Alten Campingplatz am Stadtwaldsee; aktive Unterstützung der beteiligten Jugendverbände	SWAE: Die Jugendverbände haben ein plausibles Konzept für die zukünftige Nutzung des „Alten Campingplatzes“ erarbeitet, das sowohl die notwendigen Investitionskosten als auch ein Betreiberkonzept aufzeigen. Dieses beruht allerdings nicht auf die Sanierung der bestehenden Gebäudestruktur, sondern auf die Nutzung von Container- und Tiny-Houses zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und Räumlichkeiten. Unter Einbezug der erforderlichen Investitionen zur Herstellung der Verkehrssicherheit ergeben sich Gesamtinvestitionen in Höhe von 1,4 Mio. € brutto. Ein entsprechender Betrag wurde im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Gewerbeflächen für 2022 mit der Finanzierung aus dem Bremen-Fonds eingestellt. Maßgeblich für die Umsetzung ist folglich die Finanzierung aus dem Bremen-Fonds. Im Haushalt des SWAE stehen keine Mittel für die Umsetzung des Projektes zur Verfügung. (Antrag an den Bremen-Fonds, 2021, 2. Tranche ist in Abstimmung mit SJIS gestellt. Die Umsetzung wird von SV Gewerbeflächen erfolgen).	23.06.2021	Deputation für Wirtschaft und Arbeit	Ablehnung
SKUMS	3.	Hemelingen	19.02.2021	Bereitstellung von Mitteln für die nachhaltige Sanierung des Rad- und Fußweges zwischen Nauheimer Straße und Funkschneise im Ortsteil Arbergen	Die in Rede stehende Wegeverbindung befindet sich in der Grünanlage Hermann-Osterloh-Straße, die auch das Rodenflees umfasst. Die Grünanlage befindet sich in meiner Zuständigkeit und wird in meinem Auftrag vom Umweltbetrieb Bremen unterhalten. Das Problem der maroden Wegeverbindungen in der Grünanlage ist bekannt. Es handelt sich um ein weitläufiges Wegenetz auch in Richtung Osten parallel und beidseitig des Rodenflees. Der UBB versucht seit Jahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Wege bauabschnittsweise zu sanieren. Das ist in großen Teilen bereits gelungen. Zuletzt wurde im Februar 2021 ein Abschnitt nördlich des Rodenflees zwischen Funkschneise und Rodenflees saniert. Der letzte zu sanierende Abschnitt ist der hier in Rede stehende Abschnitt zwischen Nauheimer Straße und Rodenflees. Auch für diesen Abschnitt ist eine Sanierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bereits geplant, ein eigener Haushaltsantrag ist daher nicht notwendig. Ein Teil des Weges – sofern möglich auch der gesamte Abschnitt – soll bereits 2021 saniert werden. Sofern nicht der gesamte Abschnitt in einem Zug saniert werden kann, wird der verbleibende Teil in 2022 aus den bei UBB zur Verfügung stehenden Mittel saniert.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	4.	Hemelingen	19.02.2021	Bereitstellung von Mitteln für die nachhaltige Sanierung der Hemelinger Heerstraße und der Arberger Heerstraße inklusive kompletter Überplanung der Nebenanlagen	Aus Sicht der Straßenerhaltung können wir feststellen, dass sich sowohl die Hemelinger Heerstraße im genannten Abschnitt als auch die Arberger Heerstraße in dem o.g. Abschnitt in einem sanierungsbedürftigen aber noch verkehrssicheren Zustand befinden. Es wird auch weiterhin sichergestellt, dass die Verkehrssicherheit mit kleineren Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der wahrzunehmenden Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht gegeben sein wird. Insbesondere mit Blick auf die hohen Kosten dieses Projektes werden der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vor dem Hintergrund der Festlegungen der Haushaltseckwerte nicht die Hausmittel in dem Umfang zur Verfügung gestellt, welche erforderlich sind, um eine Planung mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zu ermöglichen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	5.	Hemelingen	19.02.2021	Bereitstellung von Mitteln für die Umgestaltung im Bereich Mahndorfer See in Bremen Mahndorf	Ohne eine Konkretisierung des genauen Vorhabens ist die Einstellung von Haushaltsmitteln nicht möglich. Daher bitte ich zunächst einmal um Mitteilung, welche Maßnahmen sich der Beirat vorstellt, damit seitens des Referates Grünordnung gemeinsam mit dem Umweltbetrieb Bremen geprüft werden kann, ob und wie sich die Maßnahmen umsetzen lassen. Außerdem ist wichtig zu wissen, um welchen Bereich es genau geht (Badebereich/-strand oder öffentliche Grünanlage), da es hier unterschiedliche Zuständigkeiten gibt. Für den Bereich des Badestrandes ist das Sportressort auch budgetmäßig verantwortlich. Sollte es um den Bereich der öffentlichen Grünanlagen gehen, könnten ggf. auch Aufwertungsmaßnahmen aus dem Unterhaltungsbudget des Umweltbetriebs Bremen oder aber – nur in 2021 - aus dem Bremen-Fonds finanziert werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	6.	Horn-Lehe	18.02.2021	Bereitstellung von Mitteln für die Herstellung des im Bebauungsplan 2152 vorgesehenen Grünzuges mit Anlage eines Fuß- und Radweges in Parallellage zwischen Lilienthaler Heerstraße und der Haferwende	Um die Fläche in der vom Beirat gewünschten Form auszubauen, müssten sämtliche Nutzungen auf der Fläche beendet und alle Gebäude und bauliche Anlagen zurückgebaut werden. Dort, wo offizielle Nutzungen über Nutzungs- oder Pachtverträge existieren, müssen die Verträge rechtzeitig und fristgerecht gekündigt werden. Vorgenannte Schritte mit der Erarbeitung einer konkreten Planung ist nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn eine Finanzierung der Maßnahme in Aussicht steht. Eine grob kalkulierte Mittelbedarfsberechnung, der einfachster Ausbaustandard für öffentliche Grünanlagen vorsieht, zeigt auf, dass eine Gesamtsumme von rund 1,63 Mio € zum Ausbau des Grünzuges zwischen der Lilienthaler Heerstraße und der Haferwende erforderlich wäre. Mit der Bereitstellung der Mittel ist bei der derzeitigen Finanzlage der Stadtgemeinde nicht zu rechnen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	7.	Huchting	15.02.2021	Einstellung von Haushaltsmitteln für die barrierefreie Erneuerung der Wegeverbindung an der Varreler Bäke zwischen Huchtinger Heerstraße und Roggenkamp (Werner-Damke-Steg)	Derzeit gibt es keine Planung für einen Neu- oder Ersatzbau (s. auch Vorlage VL 20/2759 vom 12.0.1.2021 der Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung). Die Erschließung aller Grundstücke in der Siedlung Roggenkamp ist auf Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans über öffentliche Verkehrsflächen sichergestellt. Die fußläufige und nicht barrierefreie Erschließung über den in Rede stehenden Steg stellt nur eine Ergänzung dar.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	8.	Huchting	15.02.2021	Einstellung von Haushaltsmitteln zur baulichen Verbesserung der Verkehrssituation und zur Verbesserung der Einsicht in den Kreuzungsbereich zwischen dem Wendehammer Tegeler Plate in Höhe Stadtteilhaus und dem angrenzenden Geh- und Radweg vom Willakedamm kommend	Der Wunsch für eine bauliche Verbesserung der Geh- und Radwegverbindung im Bereich Stadtteilhaus Huchting und Verbesserung der Einsicht in den dortigen Kreuzungsbereich ist nachvollziehbar. Insbesondere mit Blick auf die personellen Ressourcen kann die Bearbeitung aber nicht kurzfristig begonnen werden. Sobald sich die Situation entspannt, werden wir Ihre Ideen auf Realisierbarkeit prüfen. Zur Finanzierung der Maßnahmen würden wir das Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes bemühen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	9.	Huchting	15.02.2021	Einstellung von Haushaltsmitteln für die Entwicklung des Stadtteilzentrums Huchting (Grunderwerbe, Abriss, Planungskosten, städtebaulicher Wettbewerb, Erneuerung Infrastruktur etc.)	Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass im Haushalt 2021 Planungskosten in Höhe von rd. 40.000 Euro für den städtebaulichen Wettbewerb berücksichtigt sind. Die für die Haushaltsjahre 22/23 bei SKUMS veranschlagten Planungsmittel sind voraussichtlich ausreichend, um die Kosten für die Bauleitplanung für die Ortsmitte Huchting zu finanzieren. Sobald ein städtebaulicher Entwurf mit abgestimmten Entwicklungszielen für den Bereich vorliegt, kann geprüft werden, ob sich aus den daraus abgeleiteten Entwicklungszielen und entsprechenden Nutzungen Maßnahmen ableiten lassen, die für die Erarbeitung eines integrierten Entwicklungskonzeptes für das Stadtteilzentrum Huchting sprechen, auf dessen Basis der Einsatz von Mitteln aus der Städtebauförderung möglich ist.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SJIS; SKUMS; SfK; SF	10.	Huchting	15.02.2021	Erweiterung um vier weitere Stadtteilbudgets für die Bereiche Förderung des sozialen Zusammenhalts, Kultur, Stadteilsauberkeit sowie ein zusätzliches Budget für allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen	SKUMS: Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, im Bereich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) ein Stadtteilbudget „Verkehr“ auszuweisen. Im Senat ist vereinbart worden, dass die Erkenntnisse des im Bereich von SKUMS eingeführten Stadtteilbudgets weiter ausgewertet werden, um die Erfahrungen bei zukünftigen Haushaltsaufstellungen zu berücksichtigen. Leider ist es angesichts der knappen Mittel und entsprechend wirtschaftlich notwendigen zentralen Prioritätensetzung nicht gelungen, geeignete weitere Budgetzwecke zu definieren und mit Mitteln für ein entsprechend neues Stadtteilbudgets auszustatten. Ich bedauere, Ihnen derzeit nur eine für Sie wenig befriedigende Antwort geben zu können, bitte aber Angesichts der Gesamtsituation um Ihr Verständnis. SfK: Der Senator für Kultur hat Gespräche mit dem Ortsamtsleiter aufgenommen. Es wurde die weitere Zusammenarbeit zur kulturellen Belebung des Stadtteils vereinbart. Hierfür ist vor allem die Vernetzung mit der Kulturszene erforderlich. Erste Vernetzungen mit Kulturschaffenden haben stattgefunden. Die Projektmittel des Senators für Kultur stehen kulturellen Aktivitäten, die den Stadtteilen zugutekommen sollen, offen. SJIS: Antrag wurde von Deputation aufgrund nachfolgender Stellungnahme abgelehnt. Das Gebiet Sodenmatt-Kirchhuchting ist seit Dezember 1998 ein Standort des kommunalen Bremer Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN) und damit Teil einer langfristig angelegten, integrierten sozialen bremischen Stadtentwicklungspolitik. 2018 hat der Senat (SKUMS und SJIS) das Sozialforschungsinstitut empirica damit beauftragt, in der ersten Jahreshälfte 2019 eine aktuelle Programmevaluation durchzuführen. Die Befunde des Berichts bestätigen die Notwendigkeit einer Weiterführung und Weiterentwicklung des Förderprogramms WiN, insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderung – auch im Gebiet Huchting. Am 01.09.2020 wurde im Senat in Ergänzung zum Förderprogramm WiN das Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ (LLQ) beschlossen; die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat das Landesprogramm am 03.09.2020 zur Kenntnis genommen und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport aufgefordert, auch für den Förderschwerpunkt zur Unterstützung von Quartierszentren eine Konzeption vorzulegen. Die Rahmenrichtlinien wurden Ende 2020 bestätigt. Im Rahmen des Landesprogramms „Lebendige Quartiere“ wird aktuell das Bürger- und Sozialzentrum Huchting mit einer Summe von ca. 50.000,- € p. a. unterstützt, um – wie oben genannt – Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe und des sozialen Zusammenhalts gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern zu planen und durchzuführen. Damit wird die gewünschte Schwerpunktsetzung des Beirats aufgegriffen. Die Senatsressorts für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau planen gemeinsam mit der Senatskanzlei zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Förderung des Landesprogramms „Lebendige Quartiere“ auch im o. g. Programmgebiet ab dem kommenden Haushaltsjahr – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers – zu verlängern und die Finanzbedarfe mit entsprechenden Haushaltsansätzen einzubringen. Wenn der Antrag darüber hinaus auf die Errichtung eines Stadtteilbudgets i.S.d. Beirätegesetz abzielt, so wurde dies – wie in den Vorjahren – vom Ressort geprüft. Es werden keine Bereiche gesehen, wo in Abwandlung der bestehenden Verfahren und Budgets eigenständige Stadtteilbudgets ausgewiesen werden könnten. Die im Antrag zu 1) genannten Maßnahmen werden entsprechend wie zuvor beschrieben gefördert. Aus Sicht des Ressorts hat sich dies bewährt und eine Abkehr von WiN und LLQ in Teilen oder zur Gänze, um dann anteilig Budgets auszuweisen, kann nicht empfohlen werden.	Kultur: 01.07.2021; SJIS: 24.06.2021	Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung; Städtische Deputation für Kultur; Städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration	MOBS: Kenntnisnahme; Kultur: Ablehnung; Soziales: Kenntnisnahme Beschluss und Ablehnung
SKUMS; SF	11.	Huchting	15.02.2021	Veranschlagung von Haushaltsmitteln für den Erwerb einer noch privaten Potenzialfläche im Grünzentrum Sodenmatt sowie Veranschlagung von Planungskosten für die zukünftige Entwicklung, Gestaltung und Nutzung der Potenzialfläche	SKUMS: Aufgrund des Interesses an den auch vom Beirat hervorgehobenen Entwicklungsmöglichkeiten wird derzeit eine Wertempfehlung eingeholt. Angesichts der allerdings knappen Ausstattung der Grunderwerbsmittel des Ressorts wird auch für den kommenden Doppelhaushalt eine Prioritätensetzung im Vollzug erforderlich und ist vom Ergebnis der Wertempfehlung abhängig. Sollte ein Ankauf umsetzbar sein, beabsichtige ich die Freiraumplanung durch den Umweltbetrieb Bremen umsetzen zu lassen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SWAE; SKUMS	12.	Huchting	15.02.2021	Einstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung des Projektes "Greenteam" der Arbeit & Ökologie	SWAE: In den Eckwerten des PPL 31 Arbeit für 2022/2023 sind bereits Mittel für derartige Projekte enthalten. Der Träger des Projektes kann also nach beschlossenen Haushalt einen entsprechenden Antrag stellen. SKUMS: Eine Beschäftigung und der Einsatz von insbesondere Langzeitarbeitslosen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung für eine Steigerung des Wohlbefindens und der Aufenthaltsqualität vieler Stadtteile wird grundsätzlich vom Senat angestrebt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen wird vom Arbeitsressort abgesichert, qualitative Aspekte werden mit der „Die Bremer Stadtreinigung“ abgestimmt. So wird ein einheitliches Vorgehen ohne Parallelstrukturen abgesichert. Eine Erhöhung der Anzahl von „Umweltwächter:innen“ für die Stadt Bremen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung ist für den Sommer 2021 geplant. Haushaltsmittel des Umweltressorts sind nicht vorgesehen.	23.06.2021	Deputation für Arbeit und Wirtschaft	Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	13.	Huchting	15.02.2021	Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Pflasterung des Geh- und Radweges zwischen Willakedamm und Delfter Straße	Der beantragte Ausbau schließt an die Ausbaugrenze des gemeinsamen Geh- und Radweges der Linie 1 an. Daher sollte der „Anschluss an den Bestand“ und der Übergang der beantragten Maßnahme gemeinsam festgelegt werden. Der Ausbau des Weges ist sinnvoll, da die neu zu erstellenden Wege der Linie 1 ebenfalls mit Betonrechteckpflaster befestigt werden. Die hierfür notwendigen Mittel sind nicht im Projekt der Linie 1 enthalten und müssen gesondert bereitgestellt werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	14.	Huchting	15.02.2021	Veranschlagung von Haushaltsmitteln zur vorläufigen Sanierung des Fußweges an der Huchtinger Heerstr. (stadteinwärts) ab Mittelhuchtinger Dorfstraße in Richtung Zum Huchtinger Bahnhof	Aus Sicht der Straßenerhaltung können wir feststellen, dass sich der Fußweg in einem sanierungsbedürftigen, aber noch verkehrssicheren Zustand befindet. Das ASV wird allerdings auch weiterhin im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dafür Sorge tragen, dass auch zukünftig die Verkehrssicherheit gewährleistet wird. Der Wunsch für eine vorläufige Sanierung des Fußweges an der Huchtinger Heerstraße (stadteinwärts) ist nachvollziehbar. Leider steht für die im Beschluss dargestellte Maßnahme derzeit keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Es wird geprüft, inwiefern die gewünschte Sanierung im Projekt Huchtinger Heerstraße im Zuge der geplanten Radpremiumroute D.20a realisiert werden kann. Auf Basis der vorhandenen Überlegungen läuft aber auch bereits parallel die Planung der Huchtinger Heerstr. Hier werden derzeit bereits verschiedene Varianten geprüft, die dann zu gegebener Zeit auch im Beirat diskutiert werden sollen. Anschließend und bereits vor dem Herbst dieses Jahres kann dann im ASV die konkrete Planung der Maßnahme begonnen werden. Auch wenn weiterhin erst mittelfristig mit einer Umsetzung zu rechnen ist, hoffe ich unser Interesse an einer schnellen Planung und Verbesserung vor Ort verdeutlichen zu können.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	15.	Huchting	15.02.2021	Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Sanierung des Geh- und Radweges in der Luxemburger Straße inkl. dem Teilstück Braaklandweg bis zur Unterführung der B 75	Aus Sicht der Straßenerhaltung können wir feststellen, dass sich die Nebenanlagen in einem sanierungsbedürftigen Zustand aber noch verkehrssicheren Zustand befindet. Aus diesem Zustand lässt sich derzeit kein Handlungsdruck ableiten, der ein Eingreifen aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich macht. Der Wunsch nach einer Sanierung der Nebenanlagen der Luxemburger Straße, mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung des Zustands ist nachvollziehbar. Vergleichbare Wünsche sind uns aus anderen Stadtteilen bekannt. Leider stehen für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen derzeit absehbar keine finanziellen Mittel zur Verfügung.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	16.	Huchting	15.02.2021	Einstellung von Haushaltsmitteln zur Sanierung der Wegeverbindung zwischen der Straße An der Höhpost/Roland-Center und der Siedlung Eyterweg/Wienberger Straße	Der Zustand der Wegeverbindung wurde am 5. Mai 2021 von der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH, welche die städtische Fläche verwaltet, überprüft. Der Zustand wurde als noch akzeptabel beurteilt. Die Ausbesserung ist im Vergleich zu anderen Wegen nicht prioritär. Der Schotterweg ist von einer dünnen Schicht organischen Materials überzogen, die bei feuchten Bedingungen aufweicht, allerdings keine tiefe Schlammschicht bildet. Im nördlichen Abschnitt des Weges gibt es ein paar flache Pfützen in der Wegemitte, die sich allerdings seitlich umgehen lassen. Eine Ausbesserung der einzelnen flachen Senken kann nach zu einer Verschlechterung des Weges führen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	17.	Woltmershausen	22.02.2021	Absicherung der Planungsmittel für die Weserquerung Woltmershausen - Überseestadt	Für die Weserquerung Woltmershausen – Überseestadt, nachfolgend Wesersprung West genannt, wird aktuell die Ausschreibung einer Machbarkeitsuntersuchung zur Festlegung der Standorte der potenziellen Brücke, ihrer Einbindung in das vorhandene Verkehrsnetz und die Erschließungswirkung vorbereitet. Für diese Machbarkeitsuntersuchung sind im Haushalt Mittel in Höhe von 65.000 € gesichert (siehe BdV vom 24.10.2019). Der Abschluss der Machbarkeitsstudie ist zunächst erforderlich zur weiteren Ermittlung von Planungs- und Baumitteln. Im Anschluss an die Machbarkeitsstudie kann dann geprüft werden, ob passende Fördermöglichkeiten eingeworben werden können. Dies ist für den benötigten Eigenanteil der Haushaltsmittel relevant. Die Ausschreibung der Machbarkeitsstudie wird aktuell erarbeitet und erfolgt im Sommer dieses Jahres. Es ist von einer Bearbeitungszeit von 9–12 Monaten auszugehen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SI	18.	Woltmershausen	22.02.2021	Bereitstellung ausreichender Mittel für 110 Kontaktpolizist:innen, 5 Verkehrssachbearbeiter:innen sowie für den weiteren Ausbau der Verkehrsüberwachung	<u>Kontaktpolizist:innen:</u> Dem Senator für Inneres und der Polizei Bremen ist viel daran gelegen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in allen Bremer Stadtteilen sicher fühlen. Die Kontaktpolizisten tragen hierzu ganz wesentlich bei. Die Polizei Bremen wird bis zum Jahre 2023 mindestens 100 KOP-Stellen besetzt haben. Zur Deckung vordringlicher Bedarfe u.a. durch die Corona-Schwerpunktmaßnahmen als auch zur Novellierung des Polizeigesetzes werden derzeit vier Funktionsstellen bei der Polizei Bremen temporär aus dem Bereich des Kontaktendienstes verwendet. Im Hinblick auf die Forderung des Beirates Woltmershausen, die mit der Streichung der stellvertretenden Revierleiterstelle weggefallene 4. KOP-Stelle wiederzubeschaffen, teilt die Polizei Bremen mit, dass die vier Funktionsstellen mit Aufgaben des Kontaktendienstes bereits eingerichtet, finanziert und besetzt sind. Die Zielzahlen der Polizei Bremen im Haushaltsentwurf 2022/2023 liegen deutlich unterhalb der Zahl von 2.900. Insofern kann diese in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht noch angehoben werden. <u>Verkehrsüberwachung:</u> Für die kommenden Haushaltsjahre strebt der Senator für Inneres an, die Verkehrsüberwachung personell um bis zu 30 Vollzeitanteilen aufzustocken. Die Aufstockung soll durch zusätzliche Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs refinanziert werden. Das entsprechende Konzept soll in den Senat eingebracht werden.	01.07.2021	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SWAE	19.	Woltmershausen	22.02.2021	Absicherung des saisonalen Fährbetriebs mit der Fähre Pusdorf zwischen Gröpelingen, Überseestadt und Lankeauer Höft sowie Umsetzung einer regelmäßigen Fährverbindung	Absicherung saisonaler Fährbetrieb wird von SWAE i.H.v. 63T€ finanziell unterstützt – Bedarf einer <u>dauerhaften</u> Einrichtung wird derzeit in Machbarkeitsstudie geprüft. Die dauerhafte Verlängerung der Buslinie 24 bis zum Lankeauer Höft wird ebenfalls unterstützt. Die sich im Bereich von Freizeit und Tourismus stark entwickelnde Landzunge muss für alle Menschen erreichbar sein.	23.06.2021	Deputation für Arbeit und Wirtschaft	Zustimmung
SKUMS	20.	Osterholz	24.02.2021	Einstellung von Planungsmitteln für die Verlängerung der Straßenbahnlinie zwischen Depot Sebaldsbrück und Otto-Brenner-Allee entlang der Osterholzer Heerstraße sowie anteilige Mittel für den Bau der Straßenbahnlinie; Erstellung der Nebenanlagen (Fahrrad- und Fußwege)	Die von Ihnen angesprochenen Linienverlängerungen sind im Verkehrsentwicklungsplan 2025 als Maßnahmen E.3 (Malerstraße) und E.4 (Osterholzer Heerstraße) enthalten und sollen im Rahmen des finanziell möglichen als nächstes bearbeitet werden. Dies umfasst in einem ersten Schritt die Bausteine Bürger:innenbeteiligung, Variantenanalyse, technische Machbarkeitsuntersuchung und die Prüfung auf Förderfähigkeit durch Bundesmittel. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022/2023 sind dafür im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur (Teilbereich BgA) jeweils 500 TEUR eingeplant. Hierbei handelt es sich um 100 % Drittmittel nach dem ÖPNVG.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	21.	Osterholz	24.02.2021	Einstellung von Mitteln für die Sanierung und den Ausbau des Fahrradweges an der Nordseite der Osterholzer Heerstraße zwischen Osterholzer Landstraße und Otto-Brenner-Allee	Der Wunsch nach einem Ausbau des Fahrradweges in der Osterholzer Heerstraße zwischen Osterholzer Landstraße sowie Otto-Brenner-Allee, mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung des Zustands ist nachvollziehbar. Vergleichbare Wünsche sind uns aus anderen Stadtteilen bekannt. Leider stehen für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen derzeit absehbar keine finanziellen Mittel zur Verfügung.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	22.	Osterholz	24.02.2021	Einstellung von Mitteln für die Sanierung der Züricher Straße zwischen St.-Gotthard-Straße und Osterholzer Landstraße	Der Wunsch nach einer Sanierung der Züricher Straße zwischen St-Gotthard-Straße bis zur Kreuzung Osterhblzer Landstraße, mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung des Zustands ist nachvollziehbar und wirtschaftlich sinnvoll. Wir freuen uns daher Ihnen mitteilen zu können, dass die Sanierung entsprechend für das Jahr 2023 im Bauprogramm eingeplant ist.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SI	23.	Osterholz	24.02.2021	Bereitstellung von Mitteln für Planungen zur Vorbereitung des Baus eines neuen Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Osterholz von jeweils 10.000,00 EUR für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	Gemäß Strukturkonzept für die Freiwilligen Feuerwehren aus dem Jahr 2018 sollen die identifizierten Maßnahmen entsprechend der vorgenommenen Priorisierung umgesetzt werden. Demnach sind zunächst der Garagenbau der Freiwilligen Feuerwehr Bremen Blockland und dann die Schwerpunktwehr im Bremer Westen umzusetzen. Erst nach deren Fertigstellung wäre der Neubau der FF Bremen-Osterholz voraussichtlich ab 2029 durchzuführen.	01.07.2021	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Zustimmung
SfK	24.	Osterholz	24.02.2021	Zuweisung von Mitteln von jeweils 35.000,00 EUR p.a. zur Schaffung von Kunstwerken im öffentlichen Raum	Da die Zuschüsse der Stiftung Wohnliche Stadt mittlerweile nicht mehr zur Verfügung stehen und auch der finanzielle Etat des Senators für Kultur für den Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“ in den nächsten Jahren nicht wesentlich erhöht werden wird, lässt sich die Summe von 70.000 Euro für die Fertigstellung eines neuen Kunstwerks im Ellener Hof leider nicht im nächsten Doppelhaushalt abbilden. Das Fachreferat 12 verspricht jedoch, intensiv zu prüfen und steht dazu bereits im Gespräch mit dem Ortsamtleiter, ob bereits angekaufte Kunstwerke, die im Depot stehen oder Kunstwerke, die durch Umbaumaßnahmen in absehbarer Zeit wieder frei werden und einen neuen repräsentativen Ort suchen, eventuell geeignet für das Wohngebiet im Ellener Hof sind.	01.07.2021	städtische Deputation für Kultur	Ablehnung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SWAE	25.	Osterholz	24.02.2021	Einstellung von Mitteln i.H.v. 50.000,00 EUR p.a. für die Unterstützung der Vereine für Gewerbe und Handwerk (Aktiv für Osterholz e.V. und Interessengemeinschaft Schweizer Viertel)	Für das Jahr 2021 werden insgesamt 20.000 € (jew. 10.000 € für jeden der beiden Vereine) seitens SWAE zur Verfügung gestellt für Maßnahmen der wirtschaftlichen Stärkung des Stadtteils Osterholz. Laut Haushaltsantrag für 2022/23 sollen diese Mittel nun auf jährlich 50.000 € (also jeweils 25.000 € für jeden der beiden Vereine) erhöht werden. Der Antrag wird als sinnvoll eingestuft.	23.06.2021	Deputation für Wirtschaft und Arbeit	Zustimmung
SJS	26.	Osterholz	24.02.2021	Zuweisung von Mitteln für einen Kunststoffbelag für einen Streetball-Platz im Bereich der Koblenzer Straße in Tenever (Träger St. Petri Eichen) in Höhe von 50.000,00 EUR p.a.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert auch in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel investive Maßnahmen zur Herrichtung und Ausstattung von Jugendclubs und Jugendräumen. Die in der Jugendarbeit tätigen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe können Förderanträge stellen.	24.06.2021	Deputation für Soziales, Jugend und Integration	Kenntnisnahme und Ablehnung
SKB	27.	Burglesum	23.02.2021	Hinterlegung der notwendigen Mittel für das Schul-Projekt "Campus Lesum", u.a. Neugründung einer Grundschule	Das Projekt wurde im 1. Maßnahmenpaket beschlossen und wird mit Priorität weiterverfolgt. Entsprechende Planungsmittel sind in den HH 22/23 berücksichtigt.	30.06.2021	Deputation für Kinder und Bildung	Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem Antrag zu.
SKB	28.	Burglesum	23.02.2021	Veranschlagung der notwendigen Mittel für die Planung und den Bau einer Schulsporthalle neben der Grundschule an der Grambker Heerstraße	Derzeit prüft Immobilien Bremen A&R den Zustand und die Sanierbarkeit der Sporthalle der Schule an der Grambker Heerstraße am Föhrenbrock. Sollte die Halle als abgängig eingestuft werden, wird SKB auf einen Ersatz der Sporthalle auf bzw. am Schulgelände hinwirken.	30.06.2021	Deputation für Kinder und Bildung	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.
SKB	29.	Burglesum	23.02.2021	Einstellung der Investitionsmittel für den Neubau von erforderlichen Schul-Mensen und einer Erweiterung der Mensa an der Oberschule Helsingkistraße	Für die Oberschule an der Helsingkistraße sind wie bereits zugesagt Planungsmittel für eine Verbesserung der Mensasituation im Bestand eingeplant. Die zum Schuljahr 2022/23 geplante neue Oberschule Grambke wird ihren Schulbetrieb bis zur erforderlichen Verlagerung des berufsbildenden Schulzentrums an der Alwin-Lonke-Straße an den Campus Nord in einem baulichen Interim am Standort an der Helsingkistraße aufnehmen. Dabei werden auch ausreichende Mensakapazitäten für die zusätzlichen Schüler:innen mit eingeplant.	30.06.2021	Deputation für Kinder und Bildung	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.
SF	30.	Burglesum	23.02.2021	Einstellung der nötigen Mittel für die Sanierung von Schulsporthallen, vor allem der Schulsporthallen an der Oberschule Helsingkistraße und an der Grundschule St. Magnus, dort in Verbindung mit dem anstehenden Ausbau für die Ganztagesbetreuung	Die Bestandturnhalle soll saniert werden. Die Bestandsaufnahme der Turnhalle Helsingkistraße hat zu dem Ergebnis geführt, dass ein Ersatzneubau nur wirtschaftlicher ist, wenn dieser durch eine Norm-Halle die alle Anforderungen der DIN für Turnhallen erfüllt, ersetzt wird. Die nächsten Entscheidungs- und Planungsschritte bis zur Erstellung der ES-Bau unter Berücksichtigung der Vergabeverordnung (VgV-Verfahren) sind einzuleiten. Das Projekt wurde in das Gebäudesanierungsprogramm 2021 aufgenommen und mit Planungsmitteln ausgestattet. Die Turnhalle St. Magnus kann vorerst bis auf weiteres genutzt werden. SKB plant den Schulstandort für den Ganztagsausbau. Aus wirtschaftlichen Gründen soll daher ein standortbezogenes Gesamtprojekt entwickelt werden.	19.03.2021	Haushalts- und Finanzausschuss	Zustimmung
SKUMS	31.	Burglesum	23.02.2021	Zur Verfügung stellen von Planungsmitteln zur Umgestaltung des Helsingborger Platzes (Erarbeitung eines städtebaulichen Konzepts)	Auch wenn ich Ihre Einschätzung zur Situation vor Ort nachvollziehen kann, so ist es mir ist leider nicht möglich, Planungsmittel zur Umgestaltung im Haushalt bereit zu stellen. Eine Mitfinanzierung für eine Planung aus dem Programm WiN ist grundsätzlich möglich. Im Haushalt 2022/2023 stehen für den Stadtteil Marßel pro Jahr 75.000 € zur Verfügung. Die Mittel für das Programm werden jedoch als Gebietsbudget ausgereicht, die Auswahl und Förderung von Projekten wird vor Ort in der Stadtteilgruppe im Konsensverfahren entschieden. Insofern wäre es erforderlich, dass Sie einen entsprechenden Antrag vorbereiten und über das Quartiersmanagement der Stadtteilgruppe zur Beschlussfassung vorlegen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	32.	Burglesum	23.02.2021	Einstellung der fehlenden Mittel zur Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Bahntrasse an der Grönlandstraße)	Die Errichtung der Lärmschutzwand an der Grönlandstraße ist für die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ein wichtiges Anliegen und befindet sich bereits in der konkreten Planung des Amtes für Straßen und Verkehr. Nach bisherigen Kostenberechnungen gibt es noch einen ausstehenden Finanzierungsbedarf von 861 T€, der erfreulicherweise in den Haushaltsplänen unseres Ressorts zur Abdeckung vorgesehen ist.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	33.	Burglesum	23.02.2021	Einstellung von Mitteln für die Erweiterung der P + R-Anlagen zu Mobilitätsstandorten an den Bahnstationen in Burg, Lesum und St. Magnus	Eine Studie aus den Niederlanden legt nahe, dass die CO2-Bilanz von P+R-Anlagen tendenziell negativ ist. P+R-Anlagen erfordern zudem eine hohe Subventionierung. Gleichzeitig sind aufgrund der hohen Dichte an SPNV-Haltestellen in Bremen-Nord diese i.d.R. sehr gut mit dem Fahrrad erreichbar. Eine Erweiterung der P+R-Anlagen erscheint daher nicht nachhaltig. Als eine Maßnahme der Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans ist die Erarbeitung eines integrierten P+R-/B+R-Konzept gemeinsam mit den Nachbarkommunen vorgesehen. In diesem Zusammenhang kann geprüft werden, ob und ggf. wo und in welchem Umfang die Erweiterung von P+R-Anlagen in Burglesum sinnvoll sind.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	34.	Burglesum	23.02.2021	Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Planung des Umfeldes des zukünftigen Haltepunktes in Grambke	Die Umsetzung des im Verkehrsentwicklungsplan enthaltenen S-Bahnhaltepunktes Grambke ist abhängig von der Herstellung eines dritten Gleises zwischen Bremen Hbf und Bremen-Burg. Dieses wird mittelfristig nicht umsetzbar sein. Daher ist es zurzeit noch zu früh, um mit Planungen für das Umfeld des zukünftigen Haltepunktes zu beginnen. Die Planungen werden aufgenommen, sobald die Realisierung des dritten Gleises absehbar ist. Deshalb werden der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - auch mit Blick auf die hohen Kosten dieses Projektes - nicht die Mittel zur Verfügung gestellt, welche erforderlich sind, um Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen zeitnah zu ermöglichen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	35.	Burglesum	23.02.2021	Zur Verfügung stellen von Planungskosten für die Umgestaltung des Goldbergplatzes und des Platzes an der Burger Heerstraße	Der Wunsch für eine bauliche Verbesserung der oben genannten Plätze (Beschluss Nr. 5 und 9) im Bereich des Beirates Burglesum ist nachvollziehbar. Leider stehen für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen derzeit absehbar keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Insbesondere mit Blick auf die Kosten dieser Projekte werden der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vor dem Hintergrund der Festlegungen der Haushaltseckwerte nicht die Haushaltsmittel in dem Umfang zur Verfügung gestellt, welche erforderlich sind, um Planungen mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zu ermöglichen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	36.	Burglesum	23.02.2021	Einstellung von weiteren Mitteln, um das Personal zur Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Baumschutz) zu erhöhen	Die Ortsteile in Bremen Nord haben einen für Bremen weit überdurchschnittlichen Bestand an alten ortsbildprägenden Bäumen und Wald. Viele Siedlungsbereiche sind zudem eng vom Landschaftsschutzgebiet umfasst. Die vermehrte Bautätigkeit, auch bei der Innenentwicklung, erhöht folglich den Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung und dem Waldgesetz. Die Herstellungskontrolle dieser Maßnahmen ist im Allgemeinen dadurch gewährleistet, dass Vorhabenträger verpflichtet werden, die ordnungsgemäße Herstellung gegenüber der Naturschutz- und Waldbehörde zu dokumentieren. Alle Kompensationsmaßnahmen sowie Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung werden zudem in amtlichen Verzeichnissen bei der SKUMS geführt. Bei vielen Kompensationsmaßnahmen gerade für größere Vorhaben ist die Pflege und Entwicklung auf Dauer durch die Ablöse an die Hanseatische Naturentwicklung GmbH oder den Umweltbetrieb Bremen gewährleistet. Anschließend und bereits vor dem Herbst dieses Jahres kann dann im ASV die konkrete Planung der Maßnahme begonnen werden. Auch wenn weiterhin erst mittelfristig mit einer Umsetzung zu rechnen ist, hoffe ich unser Interesse an einer schnellen Planung und Verbesserung vor Ort verdeutlichen zu können.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SWAE	37.	Burglesum	23.02.2021	Weitere Bereitstellung sowie Verstetigung der Mittel für die Umweltwächter:innen	In den Eckwerten für 2022/2023 sind bereits Mittel für derartige Projekte enthalten. Der Träger des Projektes kann also nach beschlossenem Haushalt einen entsprechenden Antrag stellen.	23.06.2021	Deputation für Wirtschaft und Arbeit	Zustimmung
SKUMS	38.	Burglesum	23.02.2021	Einstellung der notwendigen Mittel zur dringenden Sanierung der Stader Landstraße	Aus Sicht der Straßenerhaltung können wir feststellen, dass sich die Straße in einem sanierungsbedürftigen Zustand aber noch verkehrssicheren Zustand befindet. Aus diesem Zustand lässt sich derzeit keine Handlungsdruck ableiten, der ein Eingreifen aus verkehrssicherheitsgründen erforderlich macht. Der Wunsch nach einer Sanierung der Stader Landstraße, mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung des Zustands ist nachvollziehbar. Vergleichbare Wünsche sind uns aus anderen Stadtteilen bekannt. Leider stehen für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen derzeit absehbar keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Insbesondere mit Blick auf die insgesamt deutlich gestiegenen Baukosten werden der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vor dem Hintergrund der Festlegungen der Haushaltseckwerte nicht die Hausmittel in dem Umfang zur Verfügung gestellt, welcher erforderlich ist, um eine Planung mit der Umsetzung dieser Einzelmaßnahme zu ermöglichen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SI	39.	Burglesum	23.02.2021	Einstellung von weiteren Mitteln für den personellen Ausbau des Ordnungsamtes	In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 stehen nach den deutlichen Erhöhungen in 2020/2021 keine weiteren Haushaltsmittel für eine nochmalige weitere Aufstockung des Ordnungsdienstes zur Verfügung. Für die kommenden Haushaltsjahre strebt der Senator für Inneres an, die Verkehrsüberwachung personell um bis zu 30 Vollzeitanteilen aufzustocken. Die Aufstockung soll durch zusätzliche Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs refinanziert werden. Das entsprechende Konzept soll in den Senat eingebracht werden.	01.07.2021	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Zustimmung
SI	40.	Burglesum	23.02.2021	Veranschlagung von Planungsmitteln für den Neubau einer Schwerpunktfeuerwehr "Burglesum" für die Freiwilligen Feuerwehren Burgdamm, Grambkermoor und Lesumbrok	Gemäß Strukturkonzept für die Freiwilligen Feuerwehren aus dem Jahr 2018 sollen die identifizierten Maßnahmen entsprechend der vorgenommenen Priorisierung umgesetzt werden. Demnach sind zunächst der Garagenbau der Freiwilligen Feuerwehr Bremen Blockland und danach die Schwerpunktwehr im Bremer Westen umzusetzen. Für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 sind entsprechende Planungsmittel für die Neuaufstellung der Schwerpunktwehr im Bremer Westen vorgesehen.	01.07.2021	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SI	41.	Burglesum	23.02.2021	Einstellung von Mitteln zur Erhöhung der Anzahl der Kontaktpolizisten	Dem Senator für Inneres und der Polizei Bremen ist viel daran gelegen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in allen Bremer Stadtteilen sicher fühlen. Die Kontaktpolizisten tragen hier-zu ganz wesentlich bei. Die Polizei Bremen wird bis zum Jahre 2023 mindestens 100 KOP-Stellen besetzt haben. Zur Deckung vordringlicher Bedarfe u.a. durch die Corona-Schwerpunktmaßnahmen als auch zur Novellierung des Polizeigesetzes werden derzeit vier Funktionsstellen bei der Polizei Bremen temporär aus dem Bereich des Kontaktendienstes verwendet.	01.07.2021	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Zustimmung
SJIS	42.	Burglesum	23.02.2021	Weitere Verstärkung der Projektmittel für die Offene Jugendarbeit im Stadtteil, Verbesserung der personellen Ausstattung in den Jugendclubs UPS und Fockengrund sowie Aufnahme des Jugendtreffs in St. Magnus	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden. Eine Bewilligung wäre nur zulasten der Mittel für die Verteilung auf die Stadtteilbudgets möglich. Die Fach- und Ressourcenverantwortung für die stadtteilbezogene offene Jugendarbeit liegt bei den Referatsleitungen Junge Menschen im Amt für Soziale Dienste. Für die im Stadtteil verfügbaren Mittel wird von der Referatsleitung eine Prioritätenliste der Angebote der offenen dem Ziel, möglichst im Konsens eine Entscheidung zum Einsatz der Mittel zu treffen. Die in der offenen Jugendarbeit tätigen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe können Förderanträge im Rahmen der bestehenden Förderinstrumente stellen.	24.06.2021	Deputation für Soziales, Jugend und Integration	Kenntnisnahme und Ablehnung
SKB; SJIS; SF	43.	Hemelingen	24.02.2021	Bereitstellung zusätzlicher Mittel für dringende Instandhaltung und Sanierung im Bereich Schulturnhallen und Schulgebäude; Bezirkssporthalle Sebaldsbrück; Instandsetzung BZA Hemelingen	SKB: Für den Ganztagsausbau der GS Glockenstraße, der GS Brinkmannstraße und der GS Alter Postweg sind entsprechend des derzeitigen Planungsstandes ausreichend Haushaltsmittel berücksichtigt. Die Umwandlung der Schule Mahndorf zur gebundenen Ganztagschule ist derzeit kein prioritär verfolgtes Projekt. Die erforderlichen Mittel werden im HH ab 2025 berücksichtigt. In Verbindung mit der geplanten Aufnahme zum Schuljahr 2021/22 wird das Erdgeschoss des Mobilbaus für die Nutzung durch die Schule kurzfristig hergerichtet. Die Umwandlung der Schule Arbergen zur gebundenen Ganztagschule ist derzeit kein prioritär verfolgtes Projekt. Die erforderlichen Mittel werden im HH ab 2025 berücksichtigt. Die Schulstandortplanung (SOP) sieht keine Veränderungen für den Standort der GS Parsevalstraße vor. Für die OS Sebaldsbrück ist jedoch eine Erweiterung der Zugänglichkeit vorgesehen. Die Bedarfe aus der SOP und die Sanierungsbedarfe aus der Verantwortung von IB werden derzeit in einer Masterplanung bearbeitet, um in einer ganzheitlichen Betrachtung einen „Fahrplan“ für die gesamte Liegenschaft zu entwickeln. Dieser Masterplan soll Mitte Mai 2021 vorliegen, hieraus werden dann im Anschluss die weiteren Schritte für die Standorte entwickelt. Sanierungen liegen in der Verantwortung von Immobilien Bremen AöR. SJIS: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist lediglich für ungedeckte Sportanlagen zuständig. Das Gebäude ist im Besitz von Immobilien Bremen, die Zuständigkeit liegt daher bei dem Senator für Finanzen und in der Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung. Für Maßnahmen in diesem Bereich sind Mittel des Gebäudesanierungsprogramms heranzuziehen. Grundlage für dieses Programm in der Zuständigkeit des Senators für Finanzen sind regelmäßige Erhebungen durch Immobilien Bremen und infolgedessen ein mit Beteiligung der verschiedenen Ressorts erstelltes Ranking. Die ungedeckten Sportanlagen der BSA Hemelingen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in Abwägung und Vergleich aller städtischer Sportanlagen entsprechend betrachtet und bedarfsgerecht instandgehalten. Über die Verwendung wird der Deputation jährlich eine Vorlage vorgelegt und über die Reihenfolge befunden. Eine Vorwegnahme einzelnen Vorhaben im Wege von einzelnen Beschlüssen würde zu einer Abkehr von diesem eingeübten und bewährten System führen, dies kann fachlich nicht empfohlen werden. SF: Es wird beabsichtigt, für diese Maßnahmen im Rahmen des Gebäudesanierungsprogramms 2022 Mittel bereitzustellen.	.06.2021; 30.06.20	SJIS: Deputation für Sport; SKB: Deputation für Kinder und Bildung	SJIS: Kenntnisnahme und Ablehnung; Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.
SKUMS	44.	Gröpelingen	10.02.2021	Einstellung von Mitteln für die Fahrbahnsanierung der Adelenstraße	Leider stehen für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen derzeit absehbar keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Insbesondere mit Blick auf die insgesamt deutlich gestiegenen Baukosten werden der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vor dem Hintergrund der Festlegungen der Haushaltseckwerte nicht die Hausmittel in dem Umfang zur Verfügung gestellt, welcher erforderlich ist, um eine Planung mit der Umsetzung dieser Einzelmaßnahme zu ermöglichen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	45.	Gröpelingen	10.02.2021	Bereitstellung von Mitteln für die Sanierung des Teilstücks des Pastorenwegs zwischen Morgenlandstraße und Lindenhofstraße	Der Pastorenweg (30 km/h) zwischen der Morgenlandstraße und der Lindenhofstraße befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Die seitlichen nichtbenutzungspflichtigen Radwege sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand und bedürften grundsätzlich einer Erneuerung. Da sie nicht benutzungspflichtig sind, müssen Radfahrende die aus Großpflaster bestehende Fahrbahn nutzen. Im anliegenden Schreiben vom 20.12.2019 wurden die voraussichtlichen Kosten für eine Sanierung ohne Querschnittsänderung in Höhe von mind. 825.000 € brutto ermittelt. Die entsprechenden Mittel können leider nicht aus dem laufenden Haushalt finanziert werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	46.	Walle	24.02.2021	Ausweisung eines Haushaltstitels für die Ausgestaltung der geplanten Hundelaufflächen in Walle	In der online-Sitzung vom 27. April 2021 wurden die Beiratssprecher über die aktuellen Planungen zum Hundefreilauf im Bremer Westen in Anwesenheit des Staatsrats Meyer informiert. Hierbei wurde Ihnen mitgeteilt, dass für Maßnahmen im Gebiet des Bremer Grünen Westen, die auch dem Hundefreilauf dienen, kurzfristig Gelder in Aussicht gestellt werden können. Zwischenzeitlich konnten auch Gelder für die erforderliche ökologische Potenzialerschließung zur Eignungsfeststellung der für den Hundefreilauf vorgesehenen Fläche an der Almatastraße mobilisiert werden. Weiterer Finanzierungsbedarf wie z.B. für Zäune ist- und das gilt für das gesamte Stadtgebiet-zur Zeit noch nicht abgedeckt. Es ist beabsichtigt, eine Rangfolge der zu realisierenden Flächen zu erstellen und dann schrittweise Lösungen zur Finanzierung der Flächen herausarbeiten.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	47.	Walle	04.02.2021	Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ursachenermittlung von Rissen und Schäden an Häusern und Straßenbelag, gezielte Baugrunduntersuchung sowie Empfehlungen zur Sanierung in der Keithstraße	In der Sache verweise ich auf die Schreiben der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 19.2.2020 und 17.7.2020. Hierin wurde bereits zum Ausdruck gebracht, dass durch das Gutachten des Geologischen Dienstes zu den geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Standortes sowie das ergänzende Gutachten über die Messung der Grundwasserstände bereits umfangreiche Hilfen zur Verfügung gestellt wurden. Hierdurch ist eine allgemeine Beurteilung des Standortes bereits erbracht worden, die Hinweise auf die Ermittlung möglicher Ursachen der Schäden liefert. Es wurde in dem Schreiben vom Juli bereits darauf hingewiesen, dass die geforderten gezielten Baugrunduntersuchungen und Empfehlungen zu Sanierungsmöglichkeiten grundstücksspezifisch zu erbringen seien. Solche detaillierten Bewertungen der Situation auf privaten Grundstücken sind Angelegenheit von Grundstücksverantwortlichen. Diese Einschätzung wird in meinem Hause weiterhin vertreten.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	48.	Walle	24.02.2021	Ausweisung der weiteren finanziellen Mittel sowie zügige Umsetzung der Premiumroute in Walle	Eine Aufstockung der Radverkehrsmittel ist vorgesehen. Bei der Verwendung der Radverkehrsmittel hat der Ausbau des Radpremiumroutennetzes eine hohe Priorität. Für die lange Reihe hat bereits die Planung begonnen. Der Beirat wird hierzu zeitnah eingebunden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS; SJIS; SWAE	49.	Walle	24.02.2021	Einrichtung eines Quartiersmanagements für das Gebiet Walle Central	<u>SJIS</u> : Die im Antrag des Beirats genannten Aufgaben für das gewünschte „Quartiersmanagement“ sind deckungsgleich mit den Aufgaben eines „Stadtteilmarketings“, wie es in Hemelingen, Gröpelingen, der Neustadt und anderen Orten bereits seit längerem besteht. (Stärkung der lokalen Ökonomie, Belebung von Ladenleerständen, Vernetzung von Klein-Betrieben, usw.) Dieses Stadtteilmarketing wird durch SWAE gesteuert und gefördert. Die genannten Aufgaben liegen nicht in unserem Fach-Bereich. (SJIS) Die Beantwortung/Stellungnahme sollte daher zuständigkeithalber bei SWAE vorgenommen werden. <u>SKUMS</u> : Im Ergebnis muss ich Ihnen bedauerlicherweise mitteilen, dass der Antrag inhaltlich-fachlich begrüßt wird, allerdings eine Mittelzusage aus Haushaltsmitteln generell bzw. Mitteln der Städtebauförderung auch für den grundsätzlich förderfähigen Kostenanteil aber derzeit nicht erfolgen kann. Der in der Deputationsvorlage zum IEK beschlossene Mittelrahmen ist bereits gebunden. <u>SWAE</u> : Der Antrag des Beirates Walle für ein Quartiersmanagement zielt ab auf eine Stärkung der lokalen Ökonomie durch Aktivierung von Innen-Entwicklungspotentialen und Wiederbelebung leerstehender Ladenlokale und gastronomischer Betriebe, eine Erhöhung der Fläche des niedrigschwellig und multifunktional nutzbaren öffentlichen Raums und Grünflächen sowie auf die Erhöhung des sozialen Zusammenhalts und der Krisenfestigkeit der verschiedenen Milieus und Nachbarschaften im Quartier. Das würde die Implementierung eines Stadtteilmanagements für Walle bedeuten. Der Antrag beläuft sich auf ca. 143.000 € pro Jahr inklusive Projektmittel von ca. 65.000 € pro Jahr. Hierzu können jährlich 120.000 € zur Verfügung gestellt werden.	23.06.2021	Deputation für Wirtschaft und Arbeit	Zustimmung
SK	50.	Walle	04.02.2021	Einstellung finanzieller Mittel für ein Ratsinformationssystem	Die Senatskanzlei lehnt den Antrag ab, da aus fachlicher Sicht kein Anlass zur Einführung eines eigenen neuen Ratsinformationssystems besteht. Die gewünschten Funktionen sind für den aktuellen Internetauftritt des Orsamtes bereits verfügbar. Mit dem sogenannten Projektmodul von KOGIS können Vorhaben mit ihrem jeweiligen Bearbeitungsstatus veröffentlicht werden. Nach entsprechender Schulung der zuständigen Mitarbeiter:innen kann das Modul genutzt und auf der Internetseite des Orsamtes eingebunden werden. Bei korrekter Verschlagwortung sind die auf der Webseite des Orsamtes hochgeladenen Dokumente über eine standardisierte Schnittstelle automatisch im zentralen Bremer Transparenzportal auch für die interessierte Öffentlichkeit auffindbar.		Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte	Der Ausschuss stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimmen der CDU-Vertreter den fachlichen Einschätzungen der Senatskanzlei zu.
SK	51.	Findorff	23.02.2021	Festschreibung der Mittel für die erforderlichen personellen und sachlichen Kapazitäten für zukünftige hybride Konferenzen des Beirates und der Fachausschüsse	Derzeit werden Livestream-Übertragungen von Beiratssitzungen aus dem Bremen-Fonds finanziert, weil es sich um besondere, durch die Corona-Pandemie bedingte Ausgaben handelt. Im regulären Haushalt der Senatskanzlei sind derzeit keine zusätzlichen Mittel zur Durchführung von Livestream-Übertragungen hybrider Konferenzen vorgesehen, da das Beiräteortsgesetz diese aktuell nur aus Gründen des Infektionsschutzes vorsieht.		Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte	Der Ausschuss stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimmen der CDU-Vertreter den fachlichen Einschätzungen der Senatskanzlei zu.

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	52.	Findorff	23.02.2021	Veranschlagung eines eigenen Haushaltstitels mit einem Etat von 2.500,00 EUR pro Jugendbeirat zur Finanzierung einer pädagogischen Begleitung und Betreuung für die Jugendbeteiligung	Gemäß § 6 Abs. 3 BeirOG obliegt die Geschäftsführung für den Jugendbeirat dem Ortsamt, kann aber an Dritte (z.B. den Träger eines Freizeitheims) übertragen werden, wovon die meisten Ortsämter auch Gebrauch gemacht haben. Finanziert wird die pädagogische Begleitung idealerweise aus Mitteln der Offenen Jugendarbeit (OJA), da Träger / Initiativen, Vereine etc. im Stadtteil die pädagogische Begleitung direkt im Controllingausschuss des betreffenden Stadtteils beantragen können und OJA-Zuwendungen auch für Personalkosten verwendet werden dürfen. Leider sind die vom Sozialressort bereitgestellten Mittel immer zu knapp, so dass nur wenige Stadtteile hiervon profitieren können. Aufgrund der pandemiebedingten sehr engen finanziellen Spielräume ist es auch im Haushaltsjahr 2022/2023 nicht möglich, hierfür einen eigenen Etat zu schaffen.	22.06.2021	Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte	Der Ausschuss stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimmen der CDU-Vertreter den fachlichen Einschätzungen der Senatskanzlei zu.
SKUMS	53.	Findorff	23.02.2021	Festschreibung der notwendigen Mittel für die Umsetzung eines neuen und helleren Lichtkonzeptes für den Findorfftunnel	Inhaltlich ist der Haushaltsantrag zu begrüßen. Dem Amt für Straßen und Verkehr stehen jedoch zur Umsetzung der Variante 3 keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Derzeit prüft die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ob eine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus ist zu klären, ob das Lichtkonzept von 2019 zu aktualisieren wäre. Eine Zusage kann daher aktuell nicht erfolgen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SI; SKUMS	54.	Findorff	23.02.2021	Festschreibung der personellen und sachlichen Mittel für die Neuordnung des Verkehrsraums sowie der notwendigen personellen Ressourcen für die wirkungsvolle flächendeckende Überwachung des ruhenden Verkehrs	SKUMS: Der Senator für Inneres und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau haben im Februar 2020 ein Strategiepapier zum Parken in Quartieren vorgelegt. Die Bürgerschaft hat im November 2021 eine verstärkte Parkraumüberwachung und –bewirtschaftung beschlossen. Der Antrag des Beirates Findorff unterstützt die Umsetzung dieses Bürgerschaftsbeschlusses. Für die personellen und sachlichen Mittel für die Neuordnung des Verkehrsraums wird derzeit eine Finanzierungsvorlage erarbeitet. SI: Die notwendigen personellen Ressourcen für die wirkungsvolle flächendeckende Überwachung des ruhenden Verkehrs liegen in der Zuständigkeit des Senator für Inneres. SI: Für die kommenden Haushaltsjahre strebt der Senator für Inneres an, die Verkehrsüberwachung personell um bis zu 30 Vollzeiteinheiten aufzustocken. Die Aufstockung soll durch zusätzliche Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs refinanziert werden. Das entsprechende Konzept soll in den Senat eingebracht werden.	01.07.2021	Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung; Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Kenntnisnahme; Zustimmung
SKUMS	55.	Findorff	23.02.2021	Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 20.000,00 EUR für einen Trinkwasserbrunnen und dessen Wartung	Die Standortvergabe für die neuen Trinkbrunnen hat noch nicht begonnen. Da erneut mit einer größeren Anzahl von interessierten Ortsamtsbezirken zu rechnen ist, werden alle Ortsämter rechtzeitig darüber informiert, dass sie bei Interesse an einer Zapfstelle erneut eine „Bewerbung“ abgeben können. Auch die Kriterien anhand derer die neuen Standorte identifiziert werden, werden den Ortsämtern im Zuge dessen mitgeteilt. Nach aktuellem Planungsstand wird die Standortvergabe im dritten Quartal 2021 starten.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	56.	Findorff	23.02.2021	Bereitstellung von Mitteln für den Bau einer Beleuchtung für den Rad- und Fußweg am Hochschulring zwischen Parkplatz Nord (Stadtwaldsee) und Wohnmobilstellplatz am Hanse-Camping	Die Kosten für das Erstellen einer öffentlichen Beleuchtung in dem Abschnitt mit einer Länge von ca. 750 m betragen ca. 100.000 EUR. Dies beinhaltet den höheren Aufwand für die Kabelverlegung aufgrund des Baubestandes (Pressungen) und die aufwändigere Beleuchtungssteuerung (Mehrere Dimmstufen). Entsprechende Haushaltsmittel für zusätzliche Beleuchtung stehen dem ASV derzeit nicht zur Verfügung. Da Wege in Grünanlagen aufgrund der Belange Insektenschutz, Lichtverschmutzung etc. grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (wichtige Alltagswegeverbindungen, für die es keine Alternativroute gibt) beleuchtet werden, ist aus Sicht der Grünordnung die Installation einer Beleuchtung in diesem Abschnitt in der Abwägung eher zweitrangig. Ihrem Antrag auf zusätzliche Beleuchtung kann somit aus Sicht der Grünordnung und des ASV's leider nicht entsprochen werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SJIS	57.	Findorff	23.02.2021	Bereitstellung von Mitteln für einen ökologisch vertretbaren Ganzjahresplatz auf der Bezirkssportanlage Findorff	Dafür stehen in den HH-Jahren 2022 und 2023 voraussichtlich keine Mittel zur Verfügung. Jedoch wird eine weitere Sanierung eines Rotgrandplatzes zu einem Kunstrasenplatz in den kommenden Jahren auf der BSA Findorff geplant.	15.06.2021	Deputation für Sport	Kenntnisnahme und Ablehnung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SWAE	58.	Findorff	23.02.2021	Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 30.000,00 EUR für eine öffentlich zugängliche digitale Infrastruktur (Public WLAN)	Für den Bereich der auf der Bürgerweide befindlichen Gebäude wurde bereits Public WLAN eingerichtet. Ein Ausbau des WLAN auf der Bürgerweide wird befürwortet. Da aber keine Finanzmittel dafür geplant werden konnte, kann dem Antrag nicht zugestimmt werden. Für die angrenzenden Straßen liegt die Zuständigkeit nicht bei SWAE	23.06.2021	Deputation für Wirtschaft und Arbeit	Ablehnung
SK	59.	Walle	24.02.2021	Ausstattung des Personalbudgets für das Ortsamt West mit einer zusätzlichen halben Stelle	Das Ortsamt West ist als einziges stadtbremisches Ortsamt für die Betreuung von drei Beiräten zuständig und bei der Personalausstattung strukturell benachteiligt. Daher wird eine weitere Stärkung des Orsamtes West seiner Aufgabenbreite entsprechend von der Senatskanzlei grundsätzlich befürwortet. Zusätzliche Personalmittel für Ortsämter stehen im Haushalt der Senatskanzlei jedoch im Doppelhaushalt 2022/23 nicht zur Verfügung. Die Senatskanzlei wird dennoch im Rahmen der Personalbewirtschaftung die Schaffung einer zusätzlichen halben Stelle im kommenden Doppelhaushalt prüfen.	22.06.2021	Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte	Der Ausschuss stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimmen der CDU-Vertreter den fachlichen Einschätzungen der Senatskanzlei zu.
SKUMS	60.	Borgfeld	16.02.2021	Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes sowie bauliche Umsetzung für den Ortsteil Borgfeld-Timmersloh	Entsprechende Haushaltsmittel standen im Jahr 2020 und stehen uns in diesem Jahr leider nicht zur Verfügung. Straßenabschnitte mit einer lückenhaften Beleuchtung werden im Zuge von Sanierungsarbeiten an vorhandenen Leuchtstellen jeweils mitverdichtet (z.B. 2020 im Abschnitt „Hintern Moorlande“. Diese Maßnahmen können aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Bremen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Ergänzungsmaßnahmen) nur in kleinen Schritten über mehrere Jahre umgesetzt werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	61.	Borgfeld	16.02.2021	Sanierung der Butendieker Landstraße	Den Wunsch nach einer Sanierung der Butendieker Landstraße, mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der Situation auf dieser Straße ist nachvollziehbar. Vergleichbare Wünsche sind uns aus anderen Stadtteilen bekannt. Leider stehen für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen keine finanziellen Mittel zur Verfügung.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	62.	Borgfeld	16.02.2021	Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Umgestaltung der Ortsmitte (Shared Space, Umsetzung Nahversorgungskonzept)	Wir begrüßen die Bestrebungen des Beirats Borgfeld eine Verkehrsberuhigung der Borgfelder Mitte zu erzielen. Die beabsichtigten Ziele sehen wir als bestrebenswert an und unterstützen diese. Aufgrund der Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs (Nahversorgungszentrum Borgfeld) um die Fläche des Viohl-Grundstücks, sehen wir allerdings den Bedarf einer vertieften verkehrlichen Untersuchung die im Zusammenhang mit den Plänen des anvisierten VE-Plans für dieses Gelände stehen muss. In dieser sollten auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Umgebung betrachtet werden. Im Zusammenhang von Leistungsfähigkeitsbetrachtungen der umliegenden Knotenpunkte und Abwägung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung sollte eine Vorzugsvariante der Verkehrsberuhigung erörtert werden. Die bereits erstellte Untersuchung von Herrn Carsten Kruska bildet eine gute Grundlage. Im Detail gilt es die verkehrlichen Effekte zu untersuchen. Aufgrund der noch ausstehenden Prüfung wird vor der Umsetzung einer Einzelmaßnahme von einer Aufnahme der Maßnahme in den Doppelhaushalt 2022/2023 abgesehen. Ihrem Antrag auf Einstellung von Mitteln für eine shared-space-Zone und der Gestaltung der Wegebeziehung zum Viohl-Gelände kann somit seitens SKUMS leider nicht entsprochen werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SWAE; SKB; SWH; SfK; SJS	63.	Mitte	16.02.2021	Dauerhafte Absicherung des "FabLab Bremen e.V." am Standort Postamt 5 durch Übernahme der Grundkosten i.H.v. 25.000,00 EUR p.a.	SWH: sieht bei sich keine Federführung. Ablehnung der Finanzierung aus dem Wissenschaftsbudget. SfK: Der Senator für Kultur ist für die Förderung eines Projekts wie das FabLab nicht zuständig. Es heißt da: „ Ein „FabLab“ (fabrication laboratory – Fabrikationslabor), ist eine offene Werkstatt mit dem Zweck, Privatpersonen oder auch einzelnen Gewerbetreibenden den Zugang zu modernen digitalen Technologien zu ermöglichen. SWAE: SWAE stellt die Grundkosten in Höhe von 25.000 € für die Haushaltsjahre 2022/23 aus dem PPL 31 zur Verfügung. SJS: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträgen aus den Stadtteilen, können somit nicht bewilligt werden. Eine Bewilligung wäre nur zulasten der Mittel für die Verteilung auf die Stadtteilbudgets möglich. Die Fach- und Ressourcenverantwortung für die stadtteilbezogene offene Jugendarbeit liegt bei den Referatsleitungen Junge Menschen im Amt für Soziale Dienste. Für die im Stadtteil verfügbaren Mittel wird von der Referatsleitung eine Prioritätenliste der Angebote der offenen Jugendarbeit im Stadtteil erstellt und geprüft. Diese wird im Controllingausschuss diskutiert mit dem Ziel, möglichst im Konsens eine Entscheidung zum Einsatz der Mittel zu treffen. Über die Anträge auf Förderung überregionaler Angebote der Kinder- und Jugendförderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die in der Jugendarbeit tätigen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, können Förderanträge im Rahmen der bestehenden Förderinstrumente stellen. SKB: Der Antrag für das „FabLab Bremen e.V.“ wird inhaltlich im Bereich des Wirtschaftsressorts und/oder im Kulturressort gesehen, da eine Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen der Kreativwirtschaft, dem Kulturbereich zu sehen ist. Bisher haben lediglich zwei Schulen die Angebote genutzt.	23.06.2021 SJS: 24.06.21, SKB: 30.06.2021	Deputation für Wirtschaft und Arbeit Deputation für Soziales, Jugend und Integration Deputation für Kinder und Bildung	Zustimmung SJS: Kenntnisnahme und Ablehnung; Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.
SKUMS	64.	Oberneuland	23.02.2021	Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel zur Verbesserung der Beleuchtung entlang der Oberneulander Landstraße zwischen Rickmersstraße und Hodenberger Deich	Um auf den heute üblichen „Bremer Standard“ zu kommen, müssten in dem Bereich zwischen der Hodenberger Str. und dem Hodenberger Deich 5 zusätzliche Kleinleuchten gestellt und 2 vorhandene Kleinleuchten versetzt werden. Die Kosten würden in den, Fall ca. 15.000 EUR betragen. Die Anpassung an den „Bremer Standard“ halten wir für fachlich sinnvoll, leider sind hierfür zurzeit keine entsprechenden Haushaltsmittel vorhanden. Die bereits vorhandenen Leuchten und Masten sollen in diesem Jahr über das vertraglich festgelegte Erneuerungsprogramm gegen LED-Leuchten ausgetauscht werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	65.	Oberneuland	23.02.2021	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, um die Mühlenfeldstraße im Bereich von der Rockwinkeler Heerstraße bis zum Bahnhof/Tunnel auszubauen und die komplette Erschließung sicherzustellen	Aus Sicht der Straßenerhaltung können wir feststellen, dass sich die genannte Nebenanlage in einem nicht guten aber noch verkehrssicheren Zustand befindet. Aus diesem Zustand lässt sich derzeit kein Handlungsdruck ableiten, der ein Eingreifen aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich macht. Der Wunsch nach einem Ausbau der Nebenanlage in der Rockwinkeler Heerstraße zwischen Tunnel sowie Hausnummer 26, mit dem Ziel einer Verbesserung des Zustands ist nachvollziehbar. Vergleichbare Wünsche sind uns aus anderen Stadtteilen bekannt. Leider werden der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vor dem Hintergrund der Festlegungen der Haushaltseckwerte nicht die Hausmittel in dem Umfang zur Verfügung gestellt, welcher erforderlich ist, um eine Umsetzung dieser Maßnahme zu ermöglichen. Ich bitte um Verständnis, dass wir Ihrem Antrag daher nicht entsprechen können.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	66.	Oberneuland	23.02.2021	Einstellung der notwendigen Mittel zur sicheren Herstellung der Nebenanlagen entlang des neuen Kindergartens "Metas Kinnerhus" in der Rockwinkeler Heerstr.	Der Wunsch nach einem Ausbau der Nebenanlage in der Rockwinkeler Heerstraße zwischen Tunnel sowie Hausnummer 26, mit dem Ziel einer Verbesserung des Zustands ist nachvollziehbar. Vergleichbare Wünsche sind uns aus anderen Stadtteilen bekannt. Leider werden der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vor dem Hintergrund der Festlegungen der Haushaltseckwerte nicht die Hausmittel in dem Umfang zur Verfügung gestellt, welcher erforderlich ist, um eine Umsetzung dieser Maßnahme zu ermöglichen. Ich bitte um Verständnis, dass wir Ihrem Antrag daher nicht entsprechen können.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	67.	Oberneuland	23.02.2021	Ausstattung der BSAG mit ausreichenden Mitteln, um eine Fahrplanänderung der Linie 33 über die Rockwinkeler Landstraße vornehmen zu können	Der Senat sieht es auch als wünschenswert an, dass Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen ihre Schule selbstständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen. Dies ist an der Tobias-Schule gegeben. Die Haltestelle Ikensdamm wird zweimal täglich durch die Linie 33E bzw. 34E bedient. Die Zeiten orientieren sich an Unterrichtsbeginn und -ende der Tobias-Schule. Morgens steigen durchschnittlich neun Fahrgäste aus und nachmittags durchschnittlich sechs ein. Die Verlegung der Linie 33 oder 34 aus der Mühlenfeldstraße in die Rockwinkeler Landstraße, um eine Regelbedienung der Haltestelle Ikensdamm im Taktverkehr sicherzustellen, ist keine umsetzbare Option, weil in der Folge in der Mühlenfeldstraße die Haltestellen in der Hauptverkehrszeit anstatt im 10-Minuten-Takt dann nur noch im 20-Minuten-Takt bedient würden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	68.	Oberneuland	23.02.2021	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, um den notwendigen Ausbau der Nebenanlagen entlang der gesamten Oberneulander Landstraße und den aktiven Ankauf der fehlenden Strecken sowie die Erneuerung der Asphaltfläche zwischen Eekenhöhe und Oberneulander Landstraße 113 zu beginnen und zu realisieren	Seitens der Erhaltung wurden in den letzten Jahren die Nebenanlagen, welche in so genannter wassergebundener Decke vorhanden sind, regelmäßig ausgebessert. Im Rahmen unserer turnusmäßigen Straßenkontrollen werden erforderliche Ausbesserungsarbeiten weiterhin durchgeführt, um die Verkehrssicherheit durchgängig aufrecht zu erhalten. Der Wunsch nach einer durchgängigen Erneuerung der Nebenanlagen ist nachvollziehbar. Vergleichbare Wünsche sind uns aus anderen Stadtteilen bekannt. Leider stehen für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen derzeit absehbar keine finanziellen Mittel zur Verfügung.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	69.	Oberneuland	23.02.2021	Bereitstellung der notwendigen Mittel zur grundlegenden Sanierung des Teilstückes der Oberneulander Heerstr. Zwischen Im Moor und der Oberneulander Landstraße	Aus Sicht der Straßenerhaltung können wir feststellen, dass sich die Straße in einem sanierungsbedürftigen Zustand aber noch verkehrssicheren Zustand befindet. Aus diesem Zustand lässt sich derzeit kein Handlungsdruck ableiten, der ein Eingreifen aus erkehrssicherheitsgründen erforderlich macht. Der Wunsch nach einer Sanierung der Oberneulander Heerstraße zwischen Im Moor und der Oberneulander Landstraße, mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung des Zustands ist nachvollziehbar. Vergleichbare Wünsche sind uns aus anderen Stadtteilen bekannt. Leider stehen für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen derzeit absehbar keine finanziellen Mittel zur Verfügung.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	70.	Oberneuland	23.02.2021	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, um die im VEP 2025 vorgesehene Verlängerung der Linie 31 bis zur Berliner Freiheit zu realisieren	Die Umsetzung der sogenannten Linie E ist im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) bei ausreichenden finanziellen Mitteln vorgesehen. Derzeit wird der VEP in der Teilstrategie ÖPNV fortgeschrieben, die umfangreiche Angebotsausweitungen vorsehen, u.a. in Angebotsstufe 4 eine Expressbuslinie von der Universität über die Autobahn zur Berliner Freiheit sowie in der Angebotsstufe 5 ein Quartiersshuttle in Oberneuland. Eine Umsetzung ist voraussichtlich aber nur möglich, wenn auch die im VEP-dargestellten möglichen und vertieft zu prüfenden Maßnahmen zur ÖPNV-Finanzierung umgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich der Wohnpark Oberneuland sehr autoaffin umgesetzt worden ist, so dass die öffentlichen Verkehrsmittel nicht konkurrenzfähig gegenüber dem MIV angeboten werden können. Daher wäre auch bei einer deutlichen Verbesserung des ÖPNV-Angebots nur von einem geringen Nachfragepotenzial auszugehen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKB	71.	Oberneuland	23.02.2021	Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel zum Ausbau der Oberschule Rockwinkel zur Fünfüzigkeit sowie den Bau einer Mensa	Die Oberschule Rockwinkel ist ab dem kommenden Schuljahr in allen Jahrgängen der Sekundarstufe I fünfzügig. Die Schule nutzt dafür den Gebäudebestand, die aufgegebenen Computerräume wurden durch mobile Endgeräte kompensiert. Eine Planung des Ausbaus der Schule für die Fünfüzigkeit in Verbindung mit den räumlichen Kapazitäten für die Beschulung von Schüler*innen mit Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung sowie der Umwandlung zur Ganztagschule ist ab 2024 geplant. Entsprechende Planungsmittel werden in den Haushalten ab 2024 vorgesehen.	30.06.2021	Deputation für Kinder und Bildung	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.
SKB	72.	Oberneuland	23.02.2021	Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel, um Schulsozialarbeiter:innen an der Oberschule Rockwinkel einstellen zu können	Der Senatorin für Kinder und Bildung gegenwärtig für die Schulsozialarbeit an stadtbremischen Schulen zur Verfügung stehende Ressource reicht momentan noch nicht aus, um an allen Schulen eine entsprechende Stelle einrichten zu können. Daher sollen vorrangig die Schulen mit Schulsozialarbeit ausgestattet werden, die aufgrund der Zusammensetzung der Schülerschaft in stärkerem Maße darauf angewiesen sind. Die Oberschule Rockwinkel, die zuletzt der günstigsten Sozialstufe 1 zugeordnet war, konnte daher bislang nicht berücksichtigt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist sich aber der besonderen Bedeutung der Schulsozialarbeit bewusst und hat daher für die Aufstellung des Haushalts 2022/2023 auch Stellen zum Ausbau der Schulsozialarbeit angemeldet. Aufgrund der schwierigen Haushaltslage wurden jedoch im Haushalt noch keine entsprechenden Ressourcen bereitgestellt. Im Rahmen der in Aussicht gestellten zusätzlichen Bundesmittel für das Aufholen fehlender Bildungszeit wird geprüft, in welchem Umfang die Schulsozialarbeit an bisher nicht berücksichtigten Schulen umgesetzt werden kann.	30.06.2021	Deputation für Kinder und Bildung	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.
SKB	73.	Oberneuland	23.02.2021	Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel, um den Bau einer teilbaren oder zweigeschossigen Turnhalle an der Oberschule Rockwinkel zu realisieren	Die Deputation für Kinder und Bildung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 überarbeitete Bedarfsparameter für die Bemessung des Sporthallenbedarfs beschlossen. Auf der Grundlage dieser Parameter werden derzeit die Bedarfe aller Schulstandorte ermittelt und ein Gesamtplan zur Deckung der Bedarfe erarbeitet. Das Ergebnis soll der Deputation für Kinder und Bildung voraussichtlich in der Sitzung am 30. Juni 2021 zur Kenntnis gegeben werden. Ein Neubau einer Sporthalle an der Oberschule Rockwinkel ist nicht geplant. Durch Sporthallenneubauten an anderen Schulstandorten (u.a. Oberschule Ronzelenstraße, Gymnasium Horn) können künftig die in der Sportanlage des TV Eiche Horn für den Schulsport zur Verfügung stehenden Kapazitäten vollständig der Oberschule Rockwinkel zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird die Anmietung eines durch den TV Eiche Horn angestrebten Sporthallenneubaus für die Oberschule Rockwinkel beabsichtigt.	30.06.2021	Deputation für Kinder und Bildung	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.
SK	74.	Findorff	23.02.2021	Erhöhung des Pauschsatzes für Beiratsmitglieder, die ein minderjähriges Kind (bis 12 Jahre) oder andere pflegebedürftige Personen betreuen sowie für Mandatsträger:innen, die zur Teilnahme an Sitzungen auf eine Assistenz angewiesen sind	Aus fachlicher Sicht ist eine Erhöhung des Pauschsatzes nicht geboten und auch nicht erforderlich. Gemäß § 3 der Pauschsatzverordnung können bei entsprechendem Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet werden. Auch die zusätzlichen Aufwendungen für behinderte Mandatsträger:innen, z.B. die Schriftdolmetscherin für ein hörbehindertes Ausschussmitglied im Beirat Oberneuland, werden bereits jetzt übernommen.	22.06.2021	Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte	Der Ausschuss stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimmen der CDU-Vertreter den fachlichen Einschätzungen der Senatskanzlei zu.

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	75.	Blumenthal	04.03.2021	Aufstockung und Wiedereinführung der Stelle der Klimaschutzbeauftragten	Das Umweltressort unterstützte ausdrücklich nicht nur diese, sondern auch viele andere Projekte, die im Wesentlichen finanziert durch Mittel des Bundesumweltministeriums im Bereich des Klimaschutzes im Quartier realisiert werden konnten. Ausdrücklich begrüßen wir daher auch eine Fortführung in den Stadtteilen, das bisher ganz wesentlich auf bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement basiert. Ab dem Haushalt 2021 und auch für die folgenden in 2022/2023 ist es gelungen, für Projekte aus dem Bereich „Klimaschutz im Quartier“ Mittel im Umfang von 800 T€ vorzusehen (abzüglich notwendigen dafür erforderlichen Personals). Aktuell werden die notwendigen formalen Rahmenbedingungen abgestimmt. Es können auch von Ihrer Initiative Mittel für Projekte mit einer Laufzeit von 2-3 Jahren beantragt werden. Es sei an dieser Stelle aber auch darauf hingewiesen, dass im Grundsatz die vorhandenen Mittel für alle Klimaschutzprojekte in der Stadt Bremen bereitgestellt werden müssen. Eine noch darüberhinaus gehende zusätzliche Finanzierung ist seitens des Umweltressorts nicht vorgesehen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	76.	Blumenthal	04.03.2021	Bereitstellung von Planungsmitteln i.H.v. 150.000,00 EUR zur Umgestaltung des Blumenthaler Zentrums (Platz vor dem Wasserturm)	Aus Sicht des Bauamtes Bremen-Nord wird das Ziel der Aufwertung des öffentlichen Bereiches am Wasserturm befürwortet. Aktuell sind hierfür jedoch keine Mittel im Doppelhaushalt 2022/23 vorgesehen. Im Moment laufen Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB zum Zentrum Blumenthal, in die auch dieser Bereich, mit den östlich angrenzenden Schul- und Kirchenflächen, einbezogen worden ist. Hierüber können ggf. Städtebauförderungsmittel für die Umgestaltung des Platzes vor dem Wasserturm gewonnen werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	77.	Blumenthal	04.03.2021	Bereitstellung von Haushaltsmitteln i.H.v. 110.000,00 EUR für die Erstellung einer Beleuchtung am öffentlichen Fuß- und Radweg Bürgermeister-Dehnekamp-Weg	Wege in Grünanlagen werden grundsätzlich nicht beleuchtet. Außer es handelt sich um Wege zur Schulwegsicherung oder die Wege erfüllen eine wichtige Erschließungsfunktion z.B. durch eine deutliche Abkürzung. Nach Rücksprache mit der Grünordnung erfüllt dieser Weg keine dieser Voraussetzungen. Des Weiteren wird die Beleuchtung des Weges aufgrund von umweltpolitischen Gründen (Insektenschutz etc.) kritisch gesehen. Ferner handelt es sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Weser um ein Hochwassergebiet, welches des Öfteren überschwemmt wird. Des Weiteren stehen dem ASV keine entsprechenden Haushaltsmittel für zusätzliche Beleuchtung zur Verfügung. Ihrem Antrag auf zusätzliche Beleuchtung kann somit aus Sicht der Grünordnung und des ASV's leider nicht entsprochen werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	78.	Blumenthal	04.03.2021	Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 30.000,00 EUR zur Sanierung der Beleuchtung der Finnbahn im Löh	Die Grünanlage Löhpark wird durch dem Umweltbetrieb Bremen im Auftrag von SKUMS unterhalten. Die Finnbahn und die Beleuchtung wurden in den 90er Jahren durch die Leichtathletikgemeinschaft Bremen-Nord e.V. im Löhpark errichtet und es wurde vertraglich vereinbart, dass die Leichtathletikgemeinschaft auch für die Wartung und Unterhaltung der Finnbahn incl. Beleuchtung zuständig ist. Die Vereinbarung wurde zwischenzeitlich gekündigt und die Finnbahn wird jetzt durch den Umweltbetrieb Bremen unterhalten. Die Unterhaltung und Pflege beinhaltet jedoch nicht die Beleuchtung der Finnbahn, weil (auch sportlich genutzte) Wege in öffentlichen Grünanlagen aus nachfolgenden Gründen nicht beleuchtet werden. Einerseits wird so das Erleben von Dunkelheit und den Jahreszeiten ermöglicht und andererseits wird der Tierwelt ein geschützter Lebensraum geboten (Stichwort „Lichtverschmutzung“). Ausnahmen gibt es lediglich bei Wegen durch Grünanlagen oder Grünzügen zu öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten, wenn kein sicherer Fußweg vorhanden ist. Ich bitte um Verständnis Ihren gestellten Haushaltsantrag aus genannten Gründen nicht berücksichtigen zu können.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	79.	Blumenthal	04.03.2021	Bereitstellung von Haushaltsmitteln i.H.v. 20.000,00 EUR für die Erstellung einer Beleuchtung des Fußweges am öffentlichen Verbindungsweg zwischen Heidstraße und Rekumer Straße	Ihren Antrag auf eine zusätzliche Beleuchtung auf dem Verbindungsweg zwischen der Heidstraße und der Rekumer Str. bei der KiTa Farge haben wir geprüft. Laut unserer Aktenlage handelt es sich nicht um einen öffentlichen Weg, sondern um einen privaten Weg über ein Grundstück in Zuständigkeit des Sozialressorts. Somit sind wir als Amt für Straßen und Verkehr nicht für die Beleuchtung des Weges zuständig. Des Weiteren stehen keine entsprechenden Haushaltsmittel für eine zusätzliche Beleuchtung zur Verfügung. Ihrem Antrag auf zusätzliche Beleuchtung kann somit leider nicht entsprochen werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	80.	Blumenthal	04.03.2021	Bereitstellung von Mitteln i.H.v. 100.000,00 zur Erstellung eines Konzeptes für die Bahrsplate	Grundsätzlich teile ich die Auffassung des Beirates, dass die Bahrsplate einschl. des Rönnebecker Hafens aufwertungs- und sanierungsbedürftig bedürftig ist. Für den Bereich der Umgestaltung des Rönnebecker Hafens (Teilfläche Bahrs Plate) liegt bereits eine weit fortgeschrittene Planung des Umweltbetriebes Bremen vor. Zur Umsetzung dieser Planung sind finanzielle Mittel in Höhe von ca. 800 T€ erforderlich. Leider ist es mir aufgrund der engen finanziellen Spielräume nicht gelungen, dieses Budget im Haushaltseckwert zu berücksichtigen. Die Aufwertung der gesamten Grünanlage der Bahrsplate würde die erforderlichen finanziellen Mittel weiter deutlich erhöhen; die Beauftragung einer Gesamtplanung für die Umgestaltung der Bahrs Plate beim Umweltbetrieb Bremen kann daher erst wirtschaftlich vertretbar erfolgen, wenn die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel in Aussicht steht. Das Ressort wird die Umsetzung der von Ihnen gewünschten Maßnahmen auf der Agenda behalten, eine Zusage zur Finanzierung der Projekte kann ich derzeit aber nicht geben. Möglicherweise können die beiden Projekte aber im Rahmen des in den nächsten Jahren zu erstellenden Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) Blumenthal wieder auf die Agenda genommen werden; dann stünden ggf. auch Städtebaufördermittel zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung. Aus der Sicht der Grünflächenunterhaltung kann jedoch festgestellt werden, dass sich die öffentliche Grünanlage Bahrsplate zumindest noch in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Aus diesem Zustand lässt sich derzeit kein Handlungsdruck ableiten, der ein Eingreifen aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich macht. Ich bedaure, Ihnen derzeit nur eine für Sie wenig befriedigende Antwort geben zu können, bitte aber angesichts der Gesamtsituation um Ihr Verständnis.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	81.	Blumenthal	04.03.2021	Bereitstellung von Mitteln i.H.v. 900.000,00 EUR zur Aufwertung der Hafenspitze	Im Zusammenhang mit der IEK-Erstellung wird es u.a. um die Frage gehen, welche konkreten Maßnahmen und Förderprojekte – abgeleitet aus den aufgestellten Zielen und in einem ressortübergreifenden Prozess aufeinander abgestimmt – finanziert werden können. Einzelmaßnahmen, die nicht in diesen Prozess eingebunden sind, können generell nicht aus der Städtebauförderung gefördert werden. Selbstverständlich werden bei der Aufstellung des IEK auch Akteur:innen vor Ort einbezogen und können ihre Ideen einbringen, hierfür werden Beteiligungsformate angeboten werden.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SfK	82.	Blumenthal	04.03.2021	Bereitstellung von Mitteln i.H.v. 65.000,00 EUR für das Kulturprojekt "Kulturretage Blumenthal" auf dem BWK-Gelände	Im Haushalt des Senators für Kultur werden jährlich Mittel für Projekte unterschiedlicher Formate bereitgestellt und deren Vergabe von Fachjurys begleitet werden. Die Vergabe eines Budgets würde dieses Verfahren unterlaufen. Die Projektmittel des Senators für Kultur stehen kulturellen Aktivitäten, die den Stadtteilen zugutekommen sollen, offen.	01.07.2021	städtische Deputation für Kultur	Ablehnung
SWAE; SKB; SF	83.	Blumenthal	04.03.2021	Bereitstellung von Mitteln i.H.v. 50.000,00 EUR für eine Machbarkeitsstudie für Co-Working-Spaces in der freiwerdenden Lüder-Clüver-Schule	SWAE: Eine vermehrte Nachfrage nach Co-Working Flächen von Startups, bzw. das dafür notwendige Gründungsaufkommen, in Bremen Nord ist nicht bekannt. Dies belegt auch die im Rahmen des neuen GEP erstellte Studie zum Gründungsaufkommen in Bremen. Das Thema muss finanziell von der Grundstückseigentümerin (SKB / SV Infra) bewegt werden. SWAE kann hier lediglich inhaltlich unterstützend tätig werden. SKB: Die Schulimmobilie ist im Bestand von Immobilien Bremen. Die Nutzung nach dem Auszug der Berufsschule steht somit in der Verantwortung des Senators für Finanzen bzw. Immobilien Bremen. SE: Eine Machbarkeitsstudie ist für den Haushalt 2022/2023 noch nicht relevant. SF/IB hat Interesse, den drohenden Leerstand ab 2026 zu vermeiden und eine Folgeverwertung zu finden. In den Jahren 22/23 sollten Überlegungen angestellt werden (IB, Beirat, Dienststellen ...), wer Interesse an einer Folgenutzung hat: bspw. Ressort, nachgelagerte Behörde oder Sonstige Zusammenschlüsse, die als Träger einer Nutzung auftreten. Es könnte auch Vermarktung in Erbpacht mit Konzept vorgesehen werden.	23.06.2021 30.06.2021	Deputation für Wirtschaft und Arbeit; Haushalts- und Finanzausschuss Deputation für Kinder und Bildung	Ablehnung; noch keine Relevanz Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu
SfK	84.	Obervieland	09.02.2021	Zuweisung von Mitteln für die Errichtung einer Filiale der Stadtbibliothek Bremen im Ortsteil Kattenturm	Der Senator für Kultur hält an seinem Vorhaben, eine Stadtbibliothek in Kattenturm zu errichten, fest. Für den Doppelhaushalt der Jahre 2022/23 konnten jedoch weder Investive Mittel zum Erbau noch Konsumtive Mittel für die Betriebskosten vom Senat berücksichtigt werden. Der Senator für Kultur wird sich im Folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren 24/25 wieder für die Bereitstellung dieser Mittel einsetzen.	01.07.2021	städtische Deputation für Kultur	Ablehnung
SI	85.	Strom	15.03.2021	Bereitstellung von ausreichenden Mitteln für mind. 110 Kontaktpolizist:innen; mind. 5 Verkehrssachbearbeiter:innen im Abschnitt Süd; weiterer Ausbau der Verkehrsüberwachung. Überprüfung der Anhebung der Zielzahl von 2.900 Stellen. Wiederbesetzung unbesetzter Stellen sowie umgehende Nachbesetzung künftig freiwerdender Stellen. Keine Einbeziehung der Revierleitungen in die Berechnung der KoP- und VS-Stellen. Wiedereinführung der weggefallenen 4. KOP-Stelle. Keine Verlagerung von Zusatz- und Fremdaufgaben auf Kontaktpolizist:innen.	<u>Kontaktpolizist:innen:</u> Dem Senator für Inneres und der Polizei Bremen ist viel daran gelegen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in allen Bremer Stadtteilen sicher fühlen. Die Kontaktpolizisten tragen hierzu ganz wesentlich bei. Die Polizei Bremen wird bis zum Jahre 2023 mindestens 100 KOP-Stellen besetzt haben. Zur Deckung vordringlicher Bedarfe u.a. durch die Corona-Schwerpunktmaßnahmen als auch zur Novellierung des Polizeigesetzes werden derzeit vier Funktionsstellen bei der Polizei Bremen temporär aus dem Bereich des Kontaktendienstes verwendet. Die Zielzahlen der Polizei Bremen im Haushaltsentwurf 2022/2023 liegen deutlich unterhalb der Zahl von 2.900. Insofern kann diese in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht noch angehoben werden. <u>Verkehrsüberwachung:</u> Für die kommenden Haushaltsjahre strebt der Senator für Inneres an, die Verkehrsüberwachung personell um bis zu 30 Vollzeiteinheiten aufzustocken. Die Aufstockung soll durch zusätzliche Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs refinanziert werden. Das entsprechende Konzept soll in den Senat eingebracht werden.	01.07.2021	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Zustimmung
SI	86.	Huchting	15.03.2021	Bereitstellung von ausreichenden Mitteln für mind. 110 Kontaktpolizist:innen; mind. 5 Verkehrssachbearbeiter:innen im Abschnitt Süd; weiterer Ausbau der Verkehrsüberwachung. Überprüfung der Anhebung der Zielzahl von 2.900 Stellen. Wiederbesetzung unbesetzter Stellen sowie umgehende Nachbesetzung künftig freiwerdender Stellen. Keine Einbeziehung der Revierleitungen in die Berechnung der KoP- und VS-Stellen. Wiedereinführung der weggefallenen 4. KOP-Stelle. Keine Verlagerung von Zusatz- und Fremdaufgaben auf Kontaktpolizist:innen.	<u>Kontaktpolizist:innen:</u> Dem Senator für Inneres und der Polizei Bremen ist viel daran gelegen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in allen Bremer Stadtteilen sicher fühlen. Die Kontaktpolizisten tragen hierzu ganz wesentlich bei. Die Polizei Bremen wird bis zum Jahre 2023 mindestens 100 KOP-Stellen besetzt haben. Zur Deckung vordringlicher Bedarfe u.a. durch die Corona-Schwerpunktmaßnahmen als auch zur Novellierung des Polizeigesetzes werden derzeit vier Funktionsstellen bei der Polizei Bremen temporär aus dem Bereich des Kontaktendienstes verwendet. Die Zielzahlen der Polizei Bremen im Haushaltsentwurf 2022/2023 liegen deutlich unterhalb der Zahl von 2.900. Insofern kann diese in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht noch angehoben werden. <u>Verkehrsüberwachung:</u> Für die kommenden Haushaltsjahre strebt der Senator für Inneres an, die Verkehrsüberwachung personell um bis zu 30 Vollzeiteinheiten aufzustocken. Die Aufstockung soll durch zusätzliche Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs refinanziert werden. Das entsprechende Konzept soll in den Senat eingebracht werden.	01.07.2021	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	87.	Huchting	15.03.2021	Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die fahrradfreundliche und barrierefreie Neugestaltung der 5 Rampen in Grolland; Einstellung von Mitteln für die Sanierung und Asphaltierung des Radweges auf dem Deich am Grollander Bewässerungszuleiter; Prüfung einer Kofinanzierung mit Bundesprogrammen, z.B. "Stadt und Land"	Der Wunsch für eine Verbesserung bzw. Weiterentwicklung des Radverkehrs in Grolland ist nachvollziehbar und deckt sich sehr gut mit unseren Anstrengungen Verbesserung für die Radfahrenden herbeizuführen. Insbesondere mit Blick auf die personellen Ressourcen kann die Bearbeitung aber nicht kurzfristig begonnen werden. Sobald sich die Situation entspannt, werden wir Ihre Ideen auf Realisierbarkeit prüfen. Zur Finanzierung der Maßnahmen würden wir - wie von Ihnen vorgeschlagen - das Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes bemühen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SJIS	88.	Huchting	15.03.2021	Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Umgestaltung der Skateranlage Huchting/Sodenmatt einschließlich Durchführung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahrens	Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel plant der Fachdienst Spielraumförderung im Amt für soziale Dienste am Ende jedes Jahres die investiven Maßnahmen, die auf den öffentlichen Spielplätzen in den Stadtteilen umgesetzt werden. Die Maßnahmenplanung für das Haushaltsjahr 2022 wird derzeit vorbereitet. Im Zuge dieser Vorbereitung wird geprüft, ob die öffentlichen Spielflächen aufgrund ihrer Lage und Umgebung von der Zielgruppe angenommen werden und Investitionen gerechtfertigt sind. Bei der Teil- und Neugestaltung von Spielflächen findet grundsätzlich eine Beteiligung der Nutzer:innen und Anwohner:innen sowie der benachbarten Träger der Kinder- und Jugendhilfe statt.	24.06.21.	Deputation für Soziales, Jugend und Integration	Kenntnisnahme und Ablehnung
SK	89.	Huchting	15.03.2021	Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für die Anschaffung des technischen Equipments zur Digitalisierung der Beiräte; Zurverfügungstellung von Tablets für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode an alle gewählten Beiratsmitglieder und ggf. auch den sachkundigen Bürger:innen	Derzeit werden Livestream-Übertragungen von Beiratssitzungen aus dem Bremen-Fonds finanziert, weil es sich um besondere, durch die Corona-Pandemie bedingte Ausgaben handelt. Im regulären Haushalt der Senatskanzlei sind derzeit keine zusätzlichen Mittel zur Durchführung von Livestream-Übertragungen hybrider Konferenzen vorgesehen, da das Beiräteortsgesetz diese aktuell nur aus Gründen des Infektionsschutzes vorsieht. Die Finanzierung von Tablets für alle Mitglieder der 22 stadtbremischen Beiräte sowie sämtlicher sachkundiger Bürger:innen (insgesamt über 500 Personen) ist aufgrund der allgemeinen Haushaltslage nicht darstellbar, zumal (anders als bei der Ausstattung aller Schüler:innen mit Tablets) hierfür keine Bundesmittel zur Verfügung stehen. Zu den Anschaffungskosten käme auch noch eine entsprechende Administration und Wartung der Geräte hinzu. Das ist durch die IT-Stelle der Senatskanzlei personell nicht leistbar.	22.06.2021	Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte	Der Ausschuss stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimmen der CDU-Vertreter den fachlichen Einschätzungen der Senatskanzlei zu.
SKUMS	90.	Vahr	16.03.2021	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die im Verkehrsentwicklungsplan 2025 vorgesehene Verlängerung der Linie 31 (Linie E im VEP 2025) bis zur Berliner Freiheit	Die Umsetzung der Linie E ist im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) nur für den sogenannten hohen Finanzierungspfad vorgesehen, dieser wurde aufgrund der nicht verfügbaren Mittel nicht erreicht Aufgrund der Lage des der Wohnparks Oberneuland könne die öffentlichen Verkehrsmittel nicht konkurrenzfähig gegenüber dem MIV angeboten werden. Daher wäre auch bei einer deutlichen Verbesserung des ÖPNV-Angebots nur von einem geringen Nachfragepotenzial auszugehen. Eine Angebotsausweitung der Linie 31 kann daher aktuell nicht erfolgen.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	91.	Vege sack	15.03.2021	Einplanung von ausreichenden Mitteln für die Umgestaltung des Bahnhofplatzes Vegesack	Mittel für die Umsetzung der Umgestaltung des Bahnhofplatzes stehen grundsätzlich aus dem Programm „Wachstum und Entwicklung“ der Städtebauförderung zur Verfügung. Eine Verpflichtung der Mittel kann jedoch erst erfolgen, wenn die Entwurfsplanung und Kostenberechnung aus Leistungsphase 3 nach HOAI vorliegen, da hiermit dann die Deputation befasst wird.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SWAE	92.	Vege sack	15.03.2021	Einplanung von ausreichenden Mitteln für das Jubiläum Vegesacker Hafen	Dem Antrag wird zugestimmt, da der „Havengeburtstag“ ein für ganz Bremen herausragendes Ereignis ist. Vegesack Marketing hat zwischenzeitlich eine Maßnahmen und Kostenübersicht vorgelegt. Gemeinsam mit VM und der WFB klärt SWAE die Finanzierungsmöglichkeiten. Bislang sind keine Mittel im Haushalt eingeplant, aber es ist vorgesehen, kurzfristig für einen Teil der Maßnahmen Mittel aus dem Zukunftsfonds Innenstadt zu beantragen.	23.06.2021	Deputation für Wirtschaft und Arbeit	Zustimmung
SJIS	93.	Vege sack	15.03.2021	Einplanung von ausreichenden Mitteln für den Umbau des Freizeitbades Fritz Piaskowski	Für 2023 sind bis zu 20 Mio. € als „Potentielle Themen- und Maßnahmenvorschläge für eine Finanzierung aus dem Bremen-Fonds“ für den Bereich Bäder benannt. Die Finanzierung kann aus diesem Anschlag erfolgen. Die weitere Finanzierung muss in den kommenden HH-Jahren gesichert werden.	15.06.2021	Deputation für Sport	Kenntnisnahme und Zustimmung
SJIS; SWH, SWAE	94.	Vege sack	15.03.2021	Einplanung von ausreichenden Mitteln für die Sportanlagen Oeversberg	SWH: sieht bei sich keine Federführung. Die Mittel für Sportanlagen sind von SJIS einzuwerben. SWAE (nur in Bezug auf die Bereitstellung der Grundstücke; die Sanierung der Sportanlagen liegt beim Sportamt): Für die Sicherung der Sportnutzung durch die ansässigen Vereine sind im Wirtschaftsplan des Sonstigen Sondervermögens Gewerbeflächen die erforderlichen Eigenmittel zur Umsetzung der eigentumsrechtlichen Belange bereits für das Jahr 2021 vorgesehen. Derzeit wird noch von einer Umsetzung in 2021 ausgegangen. Sollte dies in 2021 nicht umsetzbar sein, so steht die hierfür vorgesehene Liquidität grundsätzlich weiterhin für eine Umsetzung in 2022 zur Verfügung. SJIS: Aufgrund der aktuellen Entwicklung der JUB sollte jetzt konkret geprüft werden, ob die östliche Fläche des Oeversberg von der JUB an Bremen, bzw. das SV-Gewerbe, zurückübertragen und die Bezirkssportanlage am derzeitigen Standort langfristig gesichert werden kann. Das Grundstück sollte im Anschluss ohne Wertausgleich in das wirtschaftliche Eigentum des Sondervermögens Immobilien und Technik (SVIT) beim Senator für Finanzen übernommen werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport würde dann als Bedarfsträger die Flächen vom SVIT, analog der sonstigen Sportanlagen in Bremen, anpachten. SJIS würde damit alle Lasten, Rechte und Pflichten an dem Grundstück übernehmen. Insofern ist Immobilien Bremen AöR als Vertreterin des SVIT bei den Gesprächen zur Übernahme des Grundstücks einzubinden. Für die erforderlichen Sanierungsarbeiten auf der Bezirkssportanlage Oeversberg wird SJIS im Rahmen der in zukünftigen Haushalten zur Verfügung stehenden Sportplatzsanierungsmittel aus der HH-Stelle „Sanierung städtischer Sportanlagen“ aufkommen. Dazu wird im 3. Quartal 2021, auch in Zusammenarbeit mit den Nutzern der Bezirkssportanlage und der Ortspolitik ein Sanierungsfahrplan erstellt und sukzessive umgesetzt. Eine entsprechende Gremienbefassung wird aktuell bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vorbereitet.	23.06.2021 SJIS: 15.06.21	Deputation für Wirtschaft und Arbeit SJIS: Deputation für Sport	Zustimmung Kenntnisnahme und Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	95.	Veogesack	15.03.2021	Einplanung von ausreichenden Mitteln für Radfahrstreifen Lindenstraße	Der Wunsch für die Herstellung von Radfahrstreifen im Zuge der Lindenstraße (Beschluss Nr. 5) ist nachvollziehbar. Dafür sind umfangreiche Planungsleistungen sowie Mittel zur baulichen Anpassung erforderlich. Leider stehen für die im Beschluss dargestellte Maßnahme absehbar keine personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	96.	Veogesack	15.03.2021	Einplanung von ausreichenden Mitteln für zusätzliche Stellen im Bauamt Bremen-Nord	Ihr Interesse an einer professionellen und raschen Bearbeitung mehrerer Großprojekte in Bremen Nord teile ich vollumfänglich. Bereits im Jahr 2020 haben wir dafür das Amt mit einer zusätzlichen Stelle verstärkt und die internen Prioritäten auf diese Projekte gelegt. Weitere Optimierungsmöglichkeiten werden aktuell auch im Rahmen eines Projektes zur Neuorganisation der Struktur des Bauamtes Bremen Nord geprüft; die Nachnutzung der Stelle der Bauamtsleitung ist entsprechend vorgesehen. Weitere Effekte werden sich perspektivisch auch durch die digitale Bauantragstellung ergeben. Eine weitere Personalaufstockung im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022/23 ist leider aufgrund der vorgegebenen Personaleckwerte nicht möglich.		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SK	97.	Obervieland	13.04.2021	Bereitstellung ausreichender Mittel für eine angemessene technische Ausstattung der Beiräte und Ortsämter (insbesondere Einrichtung eines zentralen Verwaltungsportals zur Zusammenführung von Streaming-Angeboten der Beirats- und Fachausschusssitzungen aller Beiräte und Ausstattung aller Beiratsmitglieder (und ggf. Sachkundigen Bürger:innen) mit Endgeräten (zur Leihe für die jeweilige Amtszeit)), entsprechende Netzzugänge (falls nicht vorhanden) und die medienbruchfreie Bereitstellung der für die Beiratsarbeit relevanten Unterlagen	Derzeit werden Livestream-Übertragungen von Beiratssitzungen aus dem Bremen-Fonds finanziert, weil es sich um besondere, durch die Corona-Pandemie bedingte Ausgaben handelt. Im regulären Haushalt der Senatskanzlei sind derzeit keine zusätzlichen Mittel zur Durchführung von Livestream-Übertragungen hybrider Konferenzen vorgesehen, da das Beiräteortsgesetz diese aktuell nur aus Gründen des Infektionsschutzes vorsieht. Die Finanzierung von Tablets für alle Mitglieder der 22 stadtbremischen Beiräte sowie sämtlicher sachkundiger Bürger:innen (insgesamt über 500 Personen) ist aufgrund der allgemeinen Haushaltslage nicht darstellbar, zumal (anders als bei der Ausstattung aller Schüler:innen mit Tablets) hierfür keine Bundesmittel zur Verfügung stehen. Zu den Anschaffungskosten käme auch noch eine entsprechende Administration und Wartung der Geräte hinzu. Das ist durch die IT-Stelle der Senatskanzlei personell nicht leistbar.	22.06.2021	Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte	Der Ausschuss stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimmen der CDU-Vertreter den fachlichen Einschätzungen der Senatskanzlei zu.
SI	98.	Obervieland	13.04.2021	Bereitstellung von ausreichenden Mitteln für mind. 110 Kontaktpolizist:innen; mind. 5 Verkehrssachbearbeiter:innen im Abschnitt Süd; weiterer Ausbau der Verkehrsüberwachung. Überprüfung der Anhebung der Zielzahl von 2.900 Stellen. Wiederbesetzung unbesetzter Stellen sowie umgehende Nachbesetzung künftig freiwerdender Stellen. Umgehende Wiederbesetzung der unbesetzten KOP-Stelle in Kattenturm.	<u>Kontaktpolizist:innen:</u> Dem Senator für Inneres und der Polizei Bremen ist viel daran gelegen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in allen Bremer Stadtteilen sicher fühlen. Die Kontaktpolizisten tragen hierzu ganz wesentlich bei. Die Polizei Bremen wird bis zum Jahre 2023 mindestens 100 KOP-Stellen besetzt haben. Zur Deckung vordringlicher Bedarfe u.a. durch die Corona-Schwerpunktmaßnahmen als auch zur Novellierung des Polizeigesetzes werden derzeit vier Funktionsstellen bei der Polizei Bremen temporär aus dem Bereich des Kontaktdienstes verwendet. Die Zielzahlen der Polizei Bremen im Haushaltsentwurf 2022/2023 liegen deutlich unterhalb der Zahl von 2.900. Insofern kann diese in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht noch angehoben werden. <u>Verkehrsüberwachung:</u> Für die kommenden Haushaltsjahre strebt der Senator für Inneres an, die Verkehrsüberwachung personell um bis zu 30 Vollzeiteinheiten aufzustocken. Die Aufstockung soll durch zusätzliche Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs refinanziert werden. Das entsprechende Konzept soll in den Senat eingebracht werden.	01.07.2021	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Zustimmung
SJIS	99.	Vahr	20.04.2021	Einstellung von Mitteln zur Finanzierung einer Vollzeitstelle für die Beratung queerer Personen mit Migrations- und Fluchthintergrund bei der Beratungsstelle Rat & Tat-Zentrum	Das Rat&Tat-Zentrum für queeres Leben e.V. ist seit 1982 ein wichtiger Verein für die Interessenvertretung queerer Lebensweisen in Bremen. Dort werden u.a. Beratungen für queere Personen angeboten sowie Raum für Selbsthilfegruppen gegeben. Außerdem leistet das Rat&Tat-Zentrum einen großen Beitrag zur Sensibilisierung im Umgang mit queerer Personen durch Schulungen für Multiplikatoren und Aufklärungsveranstaltungen in Schulen in Bremen. Die Beratungstätigkeit im Rat&Tat-Zentrum wurde in letzten Jahren auch auf queere Personen mit Migrations- und Fluchthintergrund erweitert. Das Rat&Tat-Zentrum möchte queere Lebensweisen sichtbar machen, queere Menschen und Familien in ihrem Selbstbewusstsein stärken und Diskriminierungen entgegenreten. Diese Ziele verfolgt auch das Land Bremen und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. So wurde 2015 der Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans*- und Interphobie veröffentlicht und 2017 erschien der erste Umsetzungsbericht. Die Mittel für Maßnahmen im Rahmen des Landesaktionsplan wurden in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Von 2019 auf 2020 hat es einen Aufwuchs um 150.000€ für Projekte zur Umsetzung des Landesaktionsplan gegeben. Das Rat&Tat Zentrum hat dabei zusätzlich einen Aufwuchs um 120.000€ bekommen. Auch von 2020 auf 2021 wurden in diesem Bereich die Mittel um 60.000€ erhöht. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport beabsichtigt, diese Mittel trotz kritischer Haushaltslage zu verstetigen.	24.06.2021	Deputation für Soziales, Jugend und Integration	Kenntnisnahme und Ablehnung
SJIS	100.	Neustadt	22.04.2021	Einstellung von Mitteln zur Finanzierung einer Vollzeitstelle für die Beratung queerer Personen mit Migrations- und Fluchthintergrund bei der Beratungsstelle Rat & Tat-Zentrum	wie Nummer 99	wie Nummer 99	wie Nummer 99	wie Nummer 99

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SI	101.	Neustadt	22.04.2021	Bereitstellung von ausreichenden Mitteln für mind. 110 Kontaktpolizist:innen; mind. 5 Verkehrssachbearbeiter:innen im Abschnitt Süd; weiterer Ausbau der Verkehrsüberwachung. Überprüfung der Anhebung der Zielzahl von 2.900 Stellen. Wiederbesetzung unbesetzter Stellen sowie umgehende Nachbesetzung künftig freierwerdender Stellen.	<p><u>Kontaktpolizist:innen:</u> Dem Senator für Inneres und der Polizei Bremen ist viel daran gelegen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in allen Bremer Stadtteilen sicher fühlen. Die Kontaktpolizisten tragen hierzu ganz wesentlich bei. Die Polizei Bremen wird bis zum Jahre 2023 mindestens 100 KOP-Stellen besetzt haben. Zur Deckung vordringlicher Bedarfe u. a. durch die Corona-Schwerpunktmaßnahmen als auch zur Novellierung des Polizeigesetzes werden derzeit vier Funktionsstellen bei der Polizei Bremen temporär aus dem Bereich des Kontaktendienstes verwendet. Die Zielzahlen der Polizei Bremen im Haushaltsentwurf 2022/2023 liegen deutlich unterhalb der Zahl von 2.900. Insofern kann diese in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht noch angehoben werden.</p> <p><u>Verkehrsüberwachung:</u> Für die kommenden Haushaltsjahre strebt der Senator für Inneres an, die Verkehrsüberwachung personell um bis zu 30 Vollzeitstellen aufzustocken. Die Aufstockung soll durch zusätzliche Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs refinanziert werden. Das entsprechende Konzept soll in den Senat eingebracht werden.</p>	01.07.2021	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2022 / 2023 zu.	Zustimmung
SKUMS	102.	Schwachhausen	28.04.2021	Einstellung der erforderlichen Finanzmittel zur Sanierung des öffentlichen Straßenraums der Carl-Schurz-Straße zwischen Wachmannstraße und Georg-Gröning-Straße	<p>Aus Sicht der Straßenerhaltung können wir feststellen, dass sich die Straße in einem sanierungsbedürftigen Zustand aber noch verkehrssicheren Zustand befindet. Aus diesem Zustand lässt sich derzeit keine Handlungsdruck ableiten, der ein Eingreifen aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich macht. Der Wunsch nach einer Fahrbahnsanierung der Carl-Schurz-Straße mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung des Zustands ist nachvollziehbar. Vergleichbare Wünsche sind uns aus anderen Stadtteilen bekannt. Leider stehen für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen derzeit absehbar keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Ihren im Nachgang gestellten Antrag über das Stadtteilbudget prüfen wir gegenwärtig und kommen diesbezüglich gesondert auf Sie zu.</p>		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme
SKUMS	103.	Horn-Lehe	03.05.2021	Bereitstellung von Mitteln für den Bau einer Beleuchtung für den Rad- und Fußweg am Hochschulring zwischen Parkplatz Nord (Stadtwaldsee) und Wohnmobilstellplatz am Hanse-Camping (siehe Nr. 56 - Unterstützung des Antrags aus Findorff)	<p>Sollte eine Ausleuchtung des Geh- und Radweges unbedingt erforderlich sein, ist dies nur durch eine eigenständige Beleuchtung des Rad- und Gehweges zu erreichen. Die Beleuchtung ist möglichst dezent und insektenfreundlich zu gestalten. Während des Baus sind die Belange des Baumschutzes zu beachten, in einigen Abschnitten ist für die Kabelverlegung aufgrund des nahen-Baumbestandes keine offene Bauweise möglich, hier sollte das Kabel gepresst werden. Die Kosten für das Erstellen einer öffentlichen Beleuchtung in dem Abschnitt mit einer Länge von ca. 750 m betragen ca. 100.000 EUR. Dies beinhaltet den höheren Aufwand für die Kabelverlegung aufgrund des Baumbestandes (Pressungen) und die aufwändigere Beleuchtungssteuerung (Mehrere Dimmstufen). Entsprechende Haushaltsmittel für zusätzliche Beleuchtung stehen dem ASV derzeit nicht zur Verfügung.</p>		Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	Kenntnisnahme

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Vom xx. xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben auf X xxx xxx xxx Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf xxx xxx xxx Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf X xxx festgesetzt. Der Stellenindex beträgt X,xx. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf X xxx und der Stellenindex auf X,xx festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	xxx,
die Sonderhaushalte	X xxx,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	xxx,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	xxx

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt xxx Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und xxx Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von X xxx xxx xxx Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2022 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2022

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen,
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cash Managements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2022 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cash Managements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cash Management beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cash Management bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2022 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der

Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben

der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,

2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen

Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kamental buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsver-

fahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzesfestzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer

Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2021 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2022.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
4. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
5. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (0034-44302-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2022 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den 2021

Der Senat

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Vom xx.xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahme und Ausgabe auf X xxx xxx xxx Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf xxx xxx xxx Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf x xxx festgesetzt. Der Stellenindex beträgt x,xx. Daneben werden für

den Personalhaushalt xxx,

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung x xxx,

die Anstalten des öffentlichen Rechts x xxx,

die Stiftungen des öffentlichen Rechts xxx

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt xxx Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und xxx Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von xxx xxx xxx Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2022 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(4) Zur Umsetzung des zentralen Cash Managements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2022 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cash Managements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cash Management beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cash Management bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2022 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und

Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatz 6
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk

ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei

der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegender Daten, Daten

über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind, sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in

§ 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,

8. Betragsgrenzen

- a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
- b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
- c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
- d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 8 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2021 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2021 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2022.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
4. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
5. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und

mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen (3054-44302-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.

(11) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(12) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(13) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.

(14) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8

zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
5. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern der Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2022 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den xx.xx 2021

Der Senat

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Vom xx.xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf X xxx xxx xxx Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf xxx xxx xxx Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf X xxx festgesetzt. Der Stellenindex beträgt X,xx. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf X xxx und der Stellenindex auf X,xx festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	xxx,
die Sonderhaushalte	X xxx,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	xxx,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	xxx

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt xxx Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und xxx Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2023 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von xxx xxx xxx Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2023 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2023

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cash Managements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2023 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cash Managements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cash Management beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cash Management bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis

zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 fort.

(8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsver-

fahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzesfestzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2022 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2023.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
4. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
5. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (0034-44302-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben

an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 fort.

(12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(4) Eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(5) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremen, den xx.xx 2021

Der Senat

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Vom xx.xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahme und Ausgabe auf X xxx xxx xxx Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf xxx xxx xxx Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf x xxx festgesetzt. Der Stellenindex beträgt x,xx. Daneben werden für

den Personalhaushalt	xxx,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	x xxx,
die Anstalten des öffentlichen Rechts	x xxx,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts	xxx

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt xxx Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und xxx Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2023 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von xxx xxx xxx Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2023 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(4) Zur Umsetzung des zentralen Cash Managements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2023 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cash Managements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cash Management beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cash Management bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2023 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 fort.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und

Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigt den Haushalts- und Finanzausschuss erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und

428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherren erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und –controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie

2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind, sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen
 - a) für die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzesfestzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2022 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2023.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
4. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
5. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,

6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen (3054-44302-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.

(11) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(12) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(13) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per

Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.

(14) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
5. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

(4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremen, den xx.xx 2021

Der Senat